Ausgabe Dezember 2003

Inhaltsverzeichnis

Erfahrungen und Ergebnisse beim Einsatz von Sicherungstechnik und verhaltensorientierter Prävention im Freistaat Sachsen

Peter Raisch ab 1. Oktober 2003 jetzt Leiter des Hessischen Landeskriminalamts

Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik gegründet (nicht im Internet vorhanden)

Organisierter Bandendiebstahl vietnamesischer Wohnungseinbrecher. Nur ein Berliner Problem? (nicht im Internet vorhanden)

EC-Karte - wie sicher ist die PIN? (nicht im Internet vorhanden)

Wichtige BGH-Entscheidung zu "Oddset-Wetten" als Glücksspiel

Netzwerk Opferbetreuung/-hilfen

Fragen einer Umorganisation

Aus der Rechtsprechung

Buchbesprechungen

Kriminalprävention

Erfahrungen und Ergebnisse beim Einsatz von Sicherungstechnik und verhaltensorientierter Prävention im Freistaat Sachsen

Von Peter Raisch, Präsident des Landeskriminalamts Sachsen

Einleitung

Kriminalprävention ist bekanntermaßen ein Bestandteil der polizeilichen Aufgaben. Es ist wohl unbestritten sinnvoller, Rechtsverletzungen vorzubeugen, als diese zu verfolgen und mit Freiheits- oder Geldstrafen zu sanktionieren. Die moderne Polizei hat den gesetzlichen Auftrag, eine

effiziente Einheit von Strafverfolgung (Repression) und vorbeugender Bekämpfung (Prävention) zu gewährleisten. Sie versteht vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung neben der Gewährleistung der Sicherheit und der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung als vornehmste Aufgabe ihres täglichen Handelns. Ist doch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeutsamer Faktor für die Lebensqualität in einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft.
Kriminalprävention kann nur erfolgreich sein, wenn sie auf ein umfassendes, ganzheitliches und breites gesellschaftliches Fundament gestellt wird; Vorbeugung geht uns alle an!
Enge Zusammenarbeit mit allen in Sicherheitsfragen tangierten Stellen ist für die sächsische Polizei deshalb zu einem unverzichtbaren Bestandteil bei der Umsetzung zahlreicher Präventionsaktivitäten geworden. Dazu zählen ebenso die Maßnahmen zum Eigenschutz durch den Bürger, die Opferschutzeinrichtungen, die
unterschiedlichsten Sicherheitspartnerschaften, die kommunalen kriminalpräventiven Räte, das Programm „Sichere sächsische Städte“, die Sicherheitskooperationen mit privaten Sicherheitsunternehmen, die aktive Beteiligung der Bürger in der sächsischen Sicherheitswacht, eine flächendeckende, hohe Polizeipräsenz, der Einsatz der Wachpolizei, die vielfältigen Maßnahmen der sächsischen Bereitschaftspolizei wie eine Vielzahl weiterer Initiativen von Bürgern und Polizei.

Aufbau einer leistungsfähigen polizeilichen Prävention im Freistaat Sachsen

Messbare Ergebnisse sind im polizeilichen Präventionsbereich nicht kurzfristig zu erzielen, sie stellen sich erst bei mittel- und langfristigen kontinuierlichen Aktivitäten ein. Um das flächendeckend zu gewährleisten, erhielt Kriminalprävention im Freistaat Sachsen sehr frühzeitig oberste Priorität. Bereits im April 1991 wurden im entstehenden Landeskriminalamt Sachsen eine Abteilung „Prävention“ mit den Dezernaten „Kriminalpolizeiliche Verbeugung“, „Jugendprävention“ sowie „Zentralstelle für Sicherungstechnik und Beratung“ und die „Rauschgift-Informationsgruppe“ in der Abteilung 4 „Besondere Verbrechensbekämpfung“ geschaffen. Mit der Umstrukturierung der sächsischen Polizei im August 1991 erfolgte in allen 13 Polizeidirektionen die Einrichtung Kriminalpolizeilicher Beratungsstellen für die verhaltensorientierte und sicherungstechnische Beratung der Bürger.
In den Kriminalpolizei-Inspektionen wurden ab 1993 mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern Jugenddezernate und Dezernate Rauschgiftkriminalität gebildet und gleichzeitig festgeschrieben, dass 50 Prozent des Personalbestandes der Dezernate Rauschgiftkriminalität präventive Aufgaben zu erfüllen haben. Das Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes vom 24. Mai 1994 schreibt die präventive Aufgabe der Polizei im § 1 fest. Dort heißt es: „Sie hat insbesondere Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen und Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können.“ Die Entwicklung und die erzielten Ergebnisse in der Kriminalitätsvorbeugung mit einer ständigen öffentlichkeitswirksamen Begleitung führten zwangsläufig dazu, dass präventive Aufgaben auch mit Öffentlichkeitsarbeit organisatorisch zu bündeln waren. Mit der Bildung von Inspektionen Prävention/Öffentlichkeitsarbeit (IP/Ö) in allen 13 Polizeidirektionen im Jahr 1998 beschritt die sächsische Polizei einen bundesweit bis dahin einmaligen und neuen Weg der Koordinierung und Umsetzung aller kriminalpräventiven und verkehrserzieherischen Maßnahmen in den Bereichen der
- sicherungstechnischen und verhaltensorientierten Beratung,
- Jugendprävention,
- Drogenprävention,
- Verkehrserziehung und -aufklärung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Gleichzeitig wurde die Verwaltungsvorschrift über die polizeiliche Prävention mit Wirkung vom 1. Mai 1998 in Kraft gesetzt, die neben den Zielen polizeilicher Prävention u. a. festschreibt: „Die Verantwortung für die polizeiliche Prävention trägt der Leiter der Dienststelle. Grundlage für die Kontinuität und eine wirksame Umsetzung der polizeilichen Prävention sind langfris-tig angelegte Maßnahmenkonzepte.“
Hiermit wird vor allem eines deutlich sichtbar: Polizeiliche Prävention ist Aufgabe aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und wird in Sachsen als selbstverständlicher Bestandteil polizeilichen Führungs- und Alltagshandelns verstanden. So gehört beispielsweise die Heranführung an verschiedene Themen der Kriminal- und Verkehrsprävention zum Ausbildungsplan der Polizeifachhochschulen der sächsischen Bereitschaftspolizei. Prävention muss, wenn sie erfolgreich sein will, bürgernah, das heißt „kundenorientiert“ erfolgen. Der Freistaat Sachsen hat mit dieser Kräftebündelung alle strukturellen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Umsetzung polizeilicher Prävention geschaffen.

Öffentlichkeitsarbeit – unverzichtbarer Bestandteil polizeilicher Prävention

Kaum eine Behörde bzw. Institution ist so auf die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung angewiesen wie die Polizei. Um das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Polizei zu fördern, ist ein gutes Image der Polizei existenziell. Durch eine offensive Berichterstattung der Presse und der damit einhergehenden gesteigerten Beeinflussbarkeit der Allgemeinheit wird die Meinungsbildung zusehends von der ansprechenden Präsentation der Fakten und Nachrichten bestimmt. Die Frage, ob polizeiliche Arbeit erfolgreich ist, wird dabei oft mehr von der Darstellung in den Medien als von der tatsächlichen Sachlage bestimmt. Polizeiliche Arbeit muss deshalb transparent gestaltet werden. Die sächsische Polizei folgt in ihrem Zusammenwirken mit den Medien diesem Weg. In einem abgesteckten Rahmen zwischen taktischer und einsatzbezogener Öffentlichkeitsarbeit wird über Resultate und Erfolge bei der Kriminalitätsbekämpfung berichtet. Die Vermittlung von Transparenz polizeilicher Maßnahmen in der Öffentlichkeit zeigt deutlich, dass im Freistaat Sachsen offensiv und nachhaltig gegen alle Formen von Kriminalität vorgegangen wird. Dass es kein tatenloses Zusehen gibt, zeigt die hohe Aufklärungsquote von 57,1 Prozent im Jahr 2002. Die positive Medienresonanz auf Presseverlautbarungen zu Ermittlungs- und Aufklärungsergebnissen beispielsweise auch über einfach gelagerte Deliktsbereiche wie Leistungserschleichung (Schwarzfahren) oder Ladendiebstahl oder gerade eben präventive Maßnahmen und Aktionen leisten ihren Beitrag zur Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber Straftaten und stärken das subjektive Sicherheitsempfinden.

Kontinuierliche Präventionsarbeit zahlt sich aus

Die Erfolge einer umfassenden und kontinuierlichen Präventionsarbeit zeigen sich in der Polizeiliche Kriminalstatistik des Freistaates Sachsen durch sichtbar rückläufige Fallzahlen bei der Gesamtkriminalität sowie bestimmten Kriminalitätsphänomenen. Die sächsische Polizei regis-trierte 2002 336.632 Straftaten, das sind 15.286 Fälle bzw. 4,3 Prozent weniger als im Jahr 2001. Damit wurde im Freistaat Sachsen der niedrigste Wert seit Einführung der Kriminalstatistik 1993 erreicht. Die niedrige Kriminalitätsbelastung und ein deutlicher Rückgang im Bereich der Einbruchskriminalität, der Sachbeschädigung oder Kfz-Kriminalität im vergangenen Jahr sind Beleg für den Erfolg der repressiven Maßnahmen der Polizei aber auch der polizeilichen Präventionsprogramme. So ist zum Beispiel der Rückgang der Diebstahlskriminalität auf den verstärkten Eigenschutz der Bürger zurückzuführen, weit mehr als ein Viertel der Einbrüche blieben 2002 im Versuchsstadium stecken. Dieser Erfolg beruht auf der intensiven und kontinuierlichen Beratungstätigkeit der Polizei in den vergangenen Jahren.

Kriminalpolizeiliche Beratung – unverzichtbarer Bestandteil einer wirkungsvollen polizeilichen Prävention

Einbruch oder Diebstahl kann jeden treffen, doch kaum jemand will es „vorher“ glauben. Man wiegt sich in Sicherheit, schließlich berichten ja auch die Zeitungen immer nur über das Unglück anderer. Um so tiefer sitzt der Schock, wenn man eines Tages selbst Opfer einer solchen Straftat wird. Das Argument „Wer soll schon bei mir einbrechen? Bei mir ist ja nichts zu holen“, erweist sich häufig als Trugschluss. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, dem Einbrecher oder Dieb technische Hindernisse in den Weg zu legen, die er nur mit Schwierigkeiten oder Lärm überwinden kann und die ihn viel Zeit kos-ten. Dadurch wird das Risiko entdeckt zu werden größer und er lässt möglicherweise von seinem Vorhaben ab, um sich nach „leichterer Beute“, d. h. einem ungenügend gesicherten Objekt, umzusehen. Sicherheitstechnik hat schon immer eine große Rolle in der Prävention gespielt. Doch dieser besondere Stellenwert wird in der Öffentlichkeit und auch von potenziellen Opfern krimineller Handlungen noch häufig unterschätzt oder es bestehen Defizite im Wissen um deren Wirksamkeit bei der Abwehr krimineller Angriffe.

Deshalb gehört zu den von der Polizei wahrzunehmenden Präventionsaufgaben u. a. die kriminalpolizeiliche Beratung mit dem Ziel, durch Veränderungen der Tatgelegenheitsstrukturen den Täteraufwand zu erhöhen und die Anzahl der Tatanreize zu mindern, insgesamt also eine Reduzierung der Straftaten zu erreichen. Dieser Bereich umfasst die Sicherung von Gebäuden im staatlichen, gewerblichen und privaten Sektor und die Beratung potenzieller Opfer durch deliktsorientierte Verhaltenstipps.
Durch die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen der sächsischen Polizei (derzeit 17) wurden seit 1992 mehr als 150.000 Beratungen zu sicherungstechnischen und verhaltensorientierten Fragen

durchgeführt. Davon waren über 123.000 Beratungen von Privatpersonen, etwa 15.500 Beratungen im gewerblichen Bereich und fast 12.000 Beratungen öffentlich rechtlicher Institutionen wie Ämter, Behörden und Museen.
Durch diese intensive kriminalpolizeiliche Beratungstätigkeit wurde zweifelsfrei ein Zuwachs an Sicherheit im Freistaat Sachsen erreicht. Das beweist nicht zuletzt die positive Entwicklung bei den Diebstahlshandlungen ohne und unter erschwerenden Umständen, die mit einem Anteil von 46,3 Prozent an der Gesamtkriminalität die größte Straftatengruppe bildet. Während im Jahr 1993 mit 182.915 Fällen des Diebstahls unter erschwerenden Umständen der bisherige Höchststand registriert werden musste, ging diese Zahl kontinuierlich auf 77.796 Fälle im Jahr 2002 zurück. Das entspricht einem Rückgang von 56,5 Prozent. Ebenso ging der verursachte Schaden von insgesamt 479 Mill. Euro (1993) auf 70 Mill. Euro (2002), d. h. um 85,4 Prozent, zurück.
Im Bereich des Wohnungseinbruchs zeigt sich die Entwicklung ähnlich positiv. Wurden 1993 noch 7.606 Wohnungseinbrüche registriert, waren es im Jahr 2002 noch 2.519. Besonders hervorzuheben ist, dass bei Wohnungseinbrüchen bereits das dritte Jahr hintereinander ein relativ niedriger Stand erreicht werden konnte. Im gleichen Zusammenhang stieg die Anzahl der Versuche von 17,4 Prozent im Jahr 1993 auf 30,8 Prozent im vergangenen Jahr, d. h. fast ein Drittel der Wohnungseinbrüche scheitert heute, weil dem Täter wirkungsvolle sicherungstechnische Barrieren entgegengestellt werden oder der Täter durch aufmerksame Nachbarn bzw. eine Alarmanlage gestört wird.

2002 fielen in Sachsen 22,7 Prozent der registrierten Gesamtkriminalität in die Kategorie „Straßenkriminalität“. Das waren weniger als im Durchschnitt der alten Bundesländer einschließlich Berlin (28,4 Prozent), aber auch weniger als in der Gesamtheit der neuen Länder (23,8 Prozent). Insgesamt wurden im Freistaat Sachsen 76.548 Fälle der Straßenkriminalität gezählt. Haupterscheinungen sind Diebstähle und Sachbeschädigungen. Die verstärkten Anstrengungen von Polizei und Bevölkerung zum präventiven Schutz des Eigentums werden im Kraftfahrzeugbereich am eindrucksvollsten sichtbar. In allen Deliktsbereichen sind Rückgänge zu verzeichnen. Die Erfolge bei der Zurückdrängung von Diebstählen kompletter Kraftwagen sind insbesondere auf den höheren Ausrüstungsstand der Kfz mit elektronischen Wegfahrsperre zurückzuführen. „Rund um das Kfz“ insgesamt betrachtet, ergab sich in Sachsen 2002 eine deutlich niedrigere Diebstahlshäufigkeit als im Durchschnitt aller übrigen Bundesländer. Im Zusammenwirken mit dem Weißen Ring werden im Freistaat Sachsen seit Ende 2000 verstärkt Präventionsmaßnahmen zur gezielten Zurückdrängung dieses Kriminalitätsphänomens unternommen. Unterstützt wird die Gemeinschaftsaktion mit Plakaten und Aufklebern mit der Aufschrift „Stopp dem Diebstahl! Lassen Sie keine Wertsachen im Auto! Schließen Sie Ihr Fahrzeug ab!“, die im Bereich von öffentlichen Parkplätzen, Parkhäusern, Tiefgaragen und in Eingangsbereichen von Verkaufseinrichtungen eingesetzt werden. Des Weiteren hat das Landeskriminalamt Sachsen ein Faltblatt zur „Kraftfahrzeugkriminalität“ he-rausgegeben, das im Rahmen von sicherungstechnischen und verhaltensorientierten Beratungen durch die sächsische Polizei eingesetzt wird.

Einsatz einer Mobilen kriminalpolizeilichen Beratungsstelle

Zur Unterstützung der Beratungen bzw. Informationen der örtlichen Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen erfolgte frühzeitig der Einsatz einer mobilen kriminalpolizeilichen Beratungsstelle des Landeskriminalamtes Sachsen – kurz des Beratungsmobiles. Zunächst ab 1992 in einer für den Bürger in der Fläche gewohnten Version eines W50-Lastwagens, ab 1995 ein 17 Tonnen schwerer Mercedes-Sattelauflieger mit 340 PS. Hier werden Sicherungstechnik und verhaltensorientierte Tipps, insbesondere zur Beratung von Privatpersonen, präsentiert. Von Schwachstellen am Haus über die sichere Wohnungstür, Schlösser, Beschläge, Glas, Fahrzeugsicherungen bis zur Nachbarschaftshilfe oder Sicherheit rund um das Geld kann sich der Bürger informieren. Im Vordergrund der Einsatzplanung steht die Beratung in ländlichen Gegenden, wo weite Wege zur nächsten Beratungsstelle bestehen, oder Gebiete, wo sich Kriminalitätsschwerpunkte heraus-kristallisieren. Genutzt werden weiterhin alle Möglichkeiten, wo eine breite Öffentlichkeit erreicht werden kann wie Messen, Ausstellungen, Jahrfeiern und andere Großveranstaltungen. Und nicht zuletzt erfolgten bereits mehrere Einsätze zur länderübergreifenden Unterstützung krimi-nalpräventiver Aufgaben in Polen und Tschechien. Auch spezielle Grenztouren mit dem BGS an der EU-Außengrenze des Freistaates wurden von den Bürgern gern angenommen. Bei 474 Einsätzen des Beratungsmobiles wurden fast 160.000 Besucher gezählt, von denen sich mehr als 35.000 individuell zu Sicherheitsfragen beraten ließen. Aus diesen individuellen Beratungen ergeben sich in vielen Fällen weitere Beratungen, bis hin zu Beratungen vor Ort.

Präventionsprojekt „Sicherheitsplakette – Sicher wohnen“ für den privaten Wohnbereich

Besonders Wohnungseinbrüche und Straftaten um das eigene Zuhause beunruhigen die Bevölkerung in besonderem Maße und beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl nachhaltig. Unzureichende bauliche Sicherungsmaßnahmen und ungünstige Bedingungen des Wohnumfeldes können sowohl die Einbruchskriminalität als auch sonstige Kriminalität fördern. Technische Sicherungsmaßnahmen verbessern den Einbruchschutz, insbesondere hinsichtlich so genannter Gelegenheitstäter. Experten fordern deshalb, dass bundesweit ein Mindeststandard im Sinne eines technischen Grundschutzes für Wohnobjekte erarbeitet und angewandt wird. Öffentliche Bauherrn, Wohnungsgesellschaften oder Privatpersonen sollten die Verwendung einbruchhemmender Bauelemente, wie entsprechend genormte Türen und Fenster, bereits im Planungsstadium vorsehen.
In diesem Sinne wurde das Präventionsprojekt „Sicherheitsplakette – Sicher wohnen“ für den privaten Wohnbereich als landesweites Projekt im Freistaat Sachsen ins Leben gerufen. Auf der Grundlage der von der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) herausgegebenen Empfehlungen zum Einbruchschutz im privaten Wohnbereich wurden im Rahmen des Pilotprojektes „Sicherheitsplakette – Sicher wohnen“ im Freistaat Sachsen Sicherheitsstandards entwickelt. Im Rahmen einer kostenlosen Sicherheits-beratung durch die Polizei wird eine Schwachstellenanalyse für Wohnungen oder Häuser erstellt und Empfehlungen für sinnvolle Absicherungsmaßnahmen gegeben. Diese Schwachstellenanalyse ist die Grundlage für die Nachrüstung des Hauses bzw. der Wohnung. Nach Abschluss der Maßnahmen wird die „Sicherheitsplakette – Sicher wohnen“ verliehen. Die gut sichtbar angebrachte Plakette sig-nalisiert Einbrechern: „Finger weg! Hier lohnt die Mühe nicht, denn das Haus oder die Wohnung sind rundum abgesichert!“

Präventionsprojekt „Nachbarschaftshilfe“

Das Präventionsprojekt „Nachbarschaftshilfe“ war 1996 Schwerpunktthema des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms des Bundes und der Länder (KPVP). Der Freistaat Sachsen hat dieses Projekt als einziges Bundesland konsequent, bis heute ohne Unterbrechung, weiter fortgesetzt. Es beinhaltet sowohl Elemente der verhaltensorientierten als auch der sicherungstechnischen Prävention und berücksichtigt vielfältige Kriminalitätsphänomene rund um das eigenen Zuhause. Der Nachbar hat eine wichtige Schlüsselfunktion in der Präventionsarbeit: Wirkungsvolle Kriminalitätsbekämpfung baut auf die unmittelbare engagierte Mitwirkung der Bürger vor Ort. Deshalb war die Umsetzung des Themas vor allem als eine lokale Aufgabe zu sehen. Nachbarn, das sind mehr als bloß Leute von nebenan, die sich mal zufällig über den Weg laufen, denen ein hastiges Guten Tag entgegengemurmelt wird. Richtige Nachbarn kennen sich, sprechen miteinander, helfen sich aus. Nachbarn kümmern sich umeinander und haben Vertrauen zueinander. Viele Bürger haben mittlerweile erkannt, dass sie selbst ganz persönlich zu ihrer Sicherheit maßgeblich beitragen können und dass sie auch für die öffentliche Sicherheit in der Gesellschaft Verantwortung tragen und der Ruf nach Polizei allein nicht ausreicht, um die allzu oft auf sozialen und gesellschaftlichen Defiziten basierenden Konflikte wirklich zu lösen. In Sachsen steht das Präventionsprojekt „Nachbarschaftshilfe“ seit 1996 für Verantwortungsbewusstsein, Gemeinsinn und Zivilcourage der sächsischen Bürgerinnen und Bürger.
Zunächst wurden in besonders kriminalitätsbelasteten Städten, vorrangig mit mehr als 50.000 Einwohnern, spezielle Aktionstage „Nachbarschaftshilfe“ durchgeführt. Die Zielstellung dieser Aktionstage bestand darin, durch eine offensive Präventionsarbeit die sicherungstechnische Ausstattung von Häusern und Wohnungen und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger weiter zu verbessern. Durch kleine Beraterteams, bestehend aus Mitarbeitern der Inspektionen Prävention/Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerpolizisten und Beamtinnen und Beamten der Bereitschaftspolizei Sachsen wurden in Einzelgesprächen vor Ort konkrete Hinweise zum Einbruchschutz und verhaltensorientierte Tipps zum Schutz vor Straftaten gegeben. In der nächsten Stufe erfolgte die Ausweitung des Projektes auf kleinere Städte und Gemeinden sowie ländliche Regionen.
Die Aktionen zum Präventionsprojekt „Nachbarschaftshilfe“ wurden und werden von der Öffentlichkeit mit großem Interesse aufgenommen. Vor diesem Hintergrund und dem anhaltenden Interesse der Bürger, sich am Schutz des Eigentums und der persönlichen Sicherheit zu beteiligen, Rechnung zu tragen, wurden die Aktionen kontinuierlich fortgesetzt und ausgeweitet. Im Mittelpunkt stand dabei die Sensibilisierung der Bürger und kommunalen Verantwortungsträger, sich zu dieser Schwerpunktaktion öffentlich zu bekennen und das auch sichtbar zum Ausdruck zu bringen. Umfangreiche Informationsmaterialien unterstützen die Aktionen und vermitteln wichtige Hinweise darüber, wie beispielsweise eine funktionierende Nachbarschaft gegründet werden und vor allem was jeder einzelne dazu beitragen kann. Auf der Grundlage des Aufklebers „Vorsicht! Wachsamer Nachbar“ und dem Zusatz „Wir passen auf!“ wurden Plakate, Aufkleber und Schilder hergestellt. Gemeinsam mit den kommunalen Verwaltungen konnten diese insbesondere in den Stadtteilen, Straßenzügen,

Häuserzeilen und an Häusern angebracht werden, die in der Vergangenheit bereits beraten wurden. Dadurch wird das Engagement der Bürger für den Schutz des Eigentums und die persönliche Sicherheit deutlich erkennbar dokumentiert. Gleichzeitig dienen diese Aktionen der Abschreckung von potenziellen Tätern.

Zur Unterstützung der vielfältigen Präventionsbemühungen haben wir im vergangenen Jahr bereits zum sechsten Mal in Folge ein Preisausschreiben „Nachbarschaftshilfe“ über die regionalen und lokalen Medien durchgeführt. An diesen Preisausschreiben beteiligten sich bisher mehr als 70.000 Bürgerinnen und Bürger. Mit Hilfe von Sponsoren aus Handwerk, Handel und Gewerbe konnten jedes Jahr attraktive Preise zur Auslosung gelangen. Anliegen ist, dass sich möglichst viele Bürgerinnen und Bürger mit dem Thema „Nachbarschaftshilfe“ auseinander setzen und die vielfältigen kriminalpräventiven Aktivitäten noch besser kennen lernen und aktiv nutzen. Das Präventionsprojekt „Nachbarschaftshilfe“ wird auch in den folgenden Jahren fortgesetzt. Im Mittelpunkt steht dabei die Auslobung eines „Sächsischen Präventionspreises – Nachbarschaftshilfe 2003“ für herausragende Aktivitäten zum Schutz vor Kriminalität. Mit diesem Präventionspreis, der mit insgesamt 3.500 Euro dotiert ist, sollen Gruppen und Initiativen als „Nachbarn 2003“ ausgezeichnet und ihre Aktionen und Aktivitäten als nachahmenswerte Beispiele einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Sicherungstechnische Beratungen bei öffentlich rechtlichen Institutionen und im gewerblichen Bereich

Was für den privaten Bereich gilt, ist ebenso für staatliche Institutionen und Einrichtungen sowie Industrie und Handel gültig. Technische Sicherheitsvorkehrungen in diesen Bereichen sind von besonderer Bedeutung, denn die zu schützenden Güter haben meist einen erheblich höheren Wert als im privaten Bereich. Hochwertige Kommunikationstechnik, kostenintensive Ausrüstungen, Anlagen und Arbeitsmittel verlangen auch einen adäquaten Schutz. Die sicherungstechnische Beratung dieser Bereiche ist heute fester Bestandteil im Aufgabenprofil der sächsischen Polizei.

In der sicherungstechnischen Beratung im Bereich der staatlichen Institutionen und Einrichtungen sowie in Industrie und Handel konzentriert sich die Beratungstätigkeit der sächsischen Polizei auf besonders gefährdete Personen, Objekte, Institutionen und Einrichtungen, wie

- Ministerien,
- staatliche und ausgewählte kommunale Ämter und Verwaltungen,
- Museen, Kunstsammlungen oder -galerien, welche Landesbesitz sind, und Kirchen mit erheblicher Wertkonzentration oder kulturhistorischer Bedeutung,
- Waffenhersteller, -händler und -sammler, Sprengstofflager sowie
- Objekte aus Industrie und Handel.

Bei diesen Schwerpunktobjekten steht im Vordergrund, dass zur Erlangung der angestrebten Sicherheit der mechanische Grundschutz, die elektrische/elektronische Sicherung sowie die personell organisatorischen Maßnahmen ständig als Einheit zu betrachten sind.

Maßnahmepaket POLDI

Seit Jahren ist bundesweit ein erheblicher Anstieg der registrierten Kinder- und Jugendkriminalität zu verzeichnen. Repressive Maßnahmen sind nur bedingt geeignet, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Vielmehr müssen altersspezifische Präventionsmaßnahmen angeboten werden, welche die Ursachen kindlichen Fehlverhaltens beseitigen können. Die sächsische Polizei bedient sich seit Januar 1994 für die Gruppe der Grundschüler eines ungewöhnlichen, aber erfolgreichen Transportmittels, nämlich des Polizeidinosauriers POLDI. Seine Einführung vor 9 Jahren und seine verschiedenen Komponenten hat später in fast allen Bundesländern zu einer Veränderung der polizeilichen Auffassung bei der Übernahme von Präventionsaufgaben bei Kindern geführt. Wesentliche Aspekte wie die Verwendung einer Sympathiefigur als Sprachrohr polizeilicher Botschaften, des Hausaufgabenheftes mit differenzierten und weit über kriminalpräventive Aufgabenstellungen hi-nausgehenden Präventionsansätzen, der Arbeitsordner für Polizeibeamte sowie eine Vielzahl von Detaillösungen wurden von mehreren Bundesländern übernommen. Anlässlich verschiedener bundesweiter Arbeits- und Fachtagungen einschließlich der Deutschen

Präventionstage konnte die sächsische Polizei ihre Erfahrungen und ihre Kompetenz für dieses spezifische Präventionsfeld wiederholt eindrucksvoll dokumentieren.

POLDI wird über die sächsischen Landesgrenzen hinaus als Erfolg bewertet. Eine wesentliche Voraussetzung dafür bildete die weitgehend uneingeschränkte Unterstützung der Pädagoginnen und Pädagogen in den Grundschulen, vor allem im Hinblick auf die schulische Erörterung der Themen des POLDI-Hausaufgabenheftes, das allen Drittklässlern kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Hauptzielgruppe des Maßnahmepaketes POLDI sind Kinder zwischen 6 und 10 Jahren, insbesondere Grundschüler der 3. Klasse, ihre Eltern und Lehrer. Nach meiner Auffassung erscheint es jedoch erforderlich, auch andere Zielgruppen in die Gesamtmaßnahmen einzubeziehen. Dazu gehören vorrangig Kinder im Vorschulalter und in den ersten beiden Klassenstufen. Diese Altersgruppen sind aufgrund ihres Sozialisationsgrades besonders gefährdet, entwicklungsbedingt Opfer von Straftaten, Verkehrsunfällen und sonstigen Gefährdungssituationen zu werden.

Speziell für diese Altersgruppe werden derzeit zwei Präventionsvorhaben entwickelt, die sich im Rahmen des Maßnahmepaketes POLDI den besonderen Schutzbedürfnissen der Fünf- bis Siebenjährigen widmen sollen. Dies betrifft zum einen die Erarbeitung eines Printmediums für Kindergarten und Vorschule, das sich mit der kindlichen Lebenswelt befassen wird, also Kleinkindern, die entgegen der Zielgruppe des Hausaufgabenheftes noch nicht lesen können, aber ebenso über bestimmte Kenntnisse und Erfahrungen verfügen sollten. Wir bereiten aktuell die Einführung einer pädagogischen POLDI-Puppe vor. Der Einsatz dieser etwa 70 cm großen Figur mit den Zielgruppen Kindergarten/Vorschule und ggf. in der 1. Klassenstufe durch speziell dafür ausgebildete Polizeibeamte eröffnet eine Vielzahl von Möglichkeiten, der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung zum Schutz der nächsten Generation zu entsprechen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen nicht nur fortgesetzt, sondern intensiviert wird. Mittelfristig soll ein flächendeckender Einsatz der Puppen in allen Kindereinrichtungen und Grundschulen gewährleistet werden. In das Vorhaben bringt die sächsische Polizei neben dementsprechend ausgebildetem Personal ihre kriminalistisch-kriminologische Kompetenz und das erforderliche Erfahrungswissen ein. Da sie anders als Kindergarten und Schule nicht über einen gesetzlich definierten Erziehungsauftrag verfügt, ist sie auf die Unterstützung und Mitwirkung der Erzieherinnen und Erzieher sowie der Pädagoginnen und Pädagogen angewiesen. Gleichzeitig ist beim beabsichtigten Erwerb von Verhaltenskompetenz eine Einbeziehung der o. g. Fachkräfte dringend geboten. Dies gilt auch für eine frühzeitige und altersspezifische Verkehrserziehung, die weit vor der polizeilichen Unterweisung im Rahmen der Fahrradausbildung einsetzen muss. Das Maßnahmepaket POLDI hat im Jahr 2003 keinen Erläuterungsbedarf: Es gibt kaum ein Kind zwischen der 1. und 6. Klasse, das POLDI nicht kennt, und es gibt kaum einen Journalisten, ob von TV- oder Printmedien, der dazu weiteren Erklärungsbedarf hätte. POLDI ist zu einer Institution geworden! Übrigens: Auch über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus ist das POLDI-Konzept bekannt. In der Republik Polen hat POLDI bereits Geschwister.

Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen

Mit den sächsischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern wurde die Broschüre „Empfehlungen zum Schutz vor Geschäftseinbruch und Ladendiebstahl“ entwickelt und gemeinsame Maßnahmen der Schulung von Verkaufspersonal organisiert und durchgeführt. Schwerpunkte waren u. a. Empfehlungen zur technischen Sicherung, Schutzmöglichkeiten vor Ladendiebstahl und Verhaltensempfehlungen bei Feststellung von Ladendieben, z. B. bei Gewaltgeneigtheit der Tatverdächtigen.

Mit dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. wurde vor dem Hintergrund einer hohen Anzahl von Einbrüchen in Gartenanlagen die Broschüre „Wie kann man Gartenlauben und Bungalows vor Einbruch schützen?“ entwickelt. Neben dem flächendeckenden Einsatz dieses Mediums erfolgen regelmäßig Informationsveranstaltungen durch die sächsische Polizei in den örtlichen Verbänden und Vereinen. Diese Aktion fand eine außergewöhnlich hohe öffentliche Resonanz.

Blick ins Internet:

Wer mehr zu diesen Themen wissen möchte, schaue auf die Homepages des Landeskriminalamtes Sachsen unter www.lka.sachsen.de und des ProPK unter www.propk.de

Zur Person:

Peter Raisch ab 1. Oktober 2003 jetzt Leiter des Hessischen Landeskriminalamts

„Peter Raisch ist ein ausgewiesener Kriminalexperte mit bundesweitem Renommee und ein großer Gewinn für die hessische Polizei und die Sicherheit in Hessen“. Mit diesen Worten des hessischen Innenministers wurde der bisherige Präsident des Sächsischen Landeskriminalamts, Peter Raisch zum 1. Oktober 2003 in sein neues Amt als Chef des Landeskriminalamts Hessen in Wiesbaden eingeführt.
Der lange schon in der Liste unserer ständigen ehrenamtlichen Mitarbeiter aufscheinende Präsident Peter Raisch wurde 1946 in Mannheim geboren, ging nach einer handwerklichen Ausbildung 1965 zur baden-württembergischen Polizei, trat dann 1971 zur Kriminalpolizei über und wurde 1983 Kriminalrat beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg. Dort beschäftigte er sich in den 80er Jahren vor allem mit den hochverbrecherischen Linksextremisten.
Er war federführend für die Erarbeitung und Umsetzung von strategischen und kriminaltaktischen Bekämpfungskonzeptionen zuständig und leitete mehrere, auch bundesweite Einsätze gegen die RAF-Verbrecher, Revolutionäre Zellen auf der einen und gegen die „Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ oder Tamil-Tigers auf der anderen Seite.
Nach der Wende übernahm Raisch den Aufbau eines demokratischen Landeskriminalamts in Dresden, das heute etwa 700 Mitarbeiter zählt, und wurde am 20. Februar 1992 zu seinem Präsidenten bestellt. Es war seinem unermüdlichen Fleiß, gepaart mit einem unübersehbaren Charisma und seinem unbestritten hohen fachlichen Können sowie seiner Durchsetzungskraft zuzuschreiben, dass der Freistaat Sachsen bei der Kriminalitätsbekämpfung in jeder Hinsicht bald den West-Standard souverän erreichte. Bekannt wurde unser Mitarbeiter u.a. nach den rechtsextremen Ausschreitungen in Hoyerswerda durch die Aufstellung der „SOKO REX“, die mit großem Erfolg gegen gewalttätige politische Kriminalität vorging. „Seinen bisher letzten großen Auftritt hatte Peter Raisch vor mehr als einem Monat. Da konnte er als Präsident des Sächsischen Landeskriminalamts die Festnahme des mit Hochdruck gesuchten Kofferbombenlegers von Dresden bekannt geben“ (Wiesbadener Kurier vom 1.10.03).

Bei seiner Amtseinführung hob der hessische Innenminister insbesondere den großen Erfahrungsschatz im Aufbau und Führen einer Polizeibehörde hervor. Wörtlich: „Dies alles mache deutlich, was für ein guter Mann nun nach Hessen wechselt und künftig bei der Stärkung der Sicherheit der hessischen Bürgerinnen und Bürger tätig ist.“
Dem neuen Chef des Hessischen Landeskriminalamts, Peter Raisch, eine wahrhaft universale Kriminalisten-Persönlichkeit, wünschen wir an seiner jetzigen Wirkungsstätte viel Glück und Erfolg. Wir würden uns weiterhin über sein beeindruckendes Engagement für unsere Blätter und sein unbürokratisches und unkompliziertes Auftreten bei den jährlichen Redaktionskonferenzen freuen.

Manfred Teufel

Wichtige BGH-Entscheidung

Wichtige Entscheidung des BGH zu „Oddset-Wetten“ als Glücksspiel

1. Vorbemerkung

Glücksspiel – da fallen einem wüste Pokerpartien im Hinterzimmer ein, bei denen sich der eine oder andere um Haus und Hof und Kopf und Kragen bringt. Oder man erinnert sich, dass man mal in jungen Jahren selbst gepokert oder Siebzehn- und Vier gespielt hat und sich dabei so verrucht und abgeklärt vorkam wie einer aus den Western-Filmen oder -Romanen, wo solche Spiele einfach dazugehörten und dann Anlass für meist schrecklich endende Auseinandersetzungen waren.
Als Rechtskundige wissen wir natürlich, dass auch der wöchentlich abgegebene Lotto-Schein alle Voraussetzungen des Glücksspiels erfüllt, ohne dass sich einer der vielen Millionen Mitspieler Sorgen

darüber machen würde, vom Staatsanwalt wegen Beteiligung am Glücksspiel verfolgt zu werden.
So mancher Sportverband stünde vor dem finanziellen Ruin, wenn ihm die Gelder aus dem Lottotopf nicht mehr zufließen würden. Und noch viele andere staatliche Aufgaben werden aus diesem „lizenzierten“ Glücksspiel finanziert.
„Sportwettengesetze“, „Rennwett- und Lot- teriegesetze“ oder wie sie in den einzelnen Bundesländern auch immer heißen mögen, regeln, was legal ist und wo das verbotene Glücksspiel beginnt.
Dass sich der Bundesgerichtshof nun mit der Frage zu befassen hat, ob eine Sportwette als strafbares unerlaubtes Glücksspiel i.S. des
§ 284 StGB zu betrachten ist, verwundert schon etwas. Abertausende von Bundesbürgern geben auch hier jede Woche ihre Tipps ab in der felsenfesten Überzeugung, auf dem Pfade der Tugend zu wandeln.
Nun hat der Bundesgerichtshof hier in aller Deutlichkeit dargelegt, dass mindestens der Veranstalter sich außerhalb der Legalität bewegt. Was die Entscheidung besonders interessant macht, sind die Ausführungen zum Begriff des Glücksspiels, die natürlich für alle anderen Veranstaltungen im Spiel- und Wettbereich von grundsätzlicher Bedeutung sind.

2. Die BGH-Entscheidung

BGH, Urteil vom 28. November 2002 – 4 StR 260/02 (LG Bochum), veröffentlicht u.a. in wistra 2003, 145 und NStZ 2003, 372

2.1 Der Sachverhalt

Der Angeklagte bot im Land Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „G.S., Sportinformation und Online-Kurierdienst“ die Möglichkeit an, Wetten auf das Ergebnis von Fußballspielen oder von anderen sportlichen Ereignissen zu festen Gewinnquoten (sog. „Oddset-Wetten“) abzuschließen. Zu dem Ablauf der Wettvorgänge hat das Landgericht festgestellt:
In den Geschäftsräumen des Angeklagten lagen Wettprogramme aus. Auf einem Tippzettel konnte ein Kunde auf den Gewinn einer Mannschaft oder aber auch auf einen bestimmten Spielausgang wetten. Gegenstand der Wetten waren alle Europaligen bis herunter zu Regionalligen, und zwar vornehmlich im Bereich des Fußballs. Die Wetten waren nicht auf ein Spiel beschränkt, sondern es waren Tipps für bis zu 10 Spiele möglich. Die Mitspieler füllten die Tippzettel aus, übergaben sie dem Angeklagten oder dessen Angestellten und zahlten einen Einsatz. Der Angeklagte gab die Tipps sodann in einen Computer ein, von welchem die Daten online an die Firma M, Isle of Man, weitergeleitet wurden. Hatte der Spieler gewonnen, erhielt er seinen Gewinn nach den bereits bei Abgabe des Tipps festgelegten Quoten vom Angeklagten ausgezahlt. Einmal im Monat rechnete der Angeklagte mit der Firma M ab und überwies den Gewinnsaldo von durchschnittlich 6.500 Euro an diese. Er selbst erhielt einen monatlichen Festbetrag von 4.000 Euro, von dem er die Miete für das Ladenlokal und die Gehälter für zwei Teilzeitbeschäftigte bestreiten musste. Weder der Angeklegte noch die Firma M waren Inhaber einer Genehmigung für die Veranstaltung von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (hier §1 I1 des Sportwettengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3.5.1955, GBl NRW 672, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1999, GBl NRW 687) oder in einem anderen deutschen Bundesland. Das Landgericht hat den Angeklagten von dem Vorwurf der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels aus Rechtsgründen freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.

2.2 Der Leitsatz

Das Wesen des Glücksspiels i.S. des § 284 StGB besteht darin, dass die Entscheidung über Gewinn und Verlust nach den Vertragsbedingungen nicht wesentlich von den Fähigkeiten, den Kenntnissen und der Aufmerksamkeit der Spieler abhängt, sondern allein oder hauptsächlich vom Zufall. Maßgebend für die Beurteilung sind dabei die Spielverhältnisse, unter denen das Spiel eröffnet ist und gewöhnlich betrieben wird, also die Fähigkeiten und Erfahrungen des Durchschnittsspielers. Den Maßstab hierfür bildet das Publikum, für das das Spiel eröffnet ist, nicht der geübtere oder besonders geübte Teilnehmer. Ist ein Spiel danach ein Glücksspiel, so behält es diese Eigenschaft auch für den besonders geübten oder versierten Spieler, der den Spielausgang besser abschätzen kann als ein weniger geübter oder versierter.

2.3 Die Begründung

Während das Landgericht in seiner Entscheidung eher eine am allgemeinen Rechtsempfinden – und offensichtlich auch an fundierter Kenntnis der „Oddset-Wette“ – orientierte Auffassung vertrat, hielt sich der Bundesgerichtshof streng an die juristisch eindeutige Auslegung des Begriffs „Glücksspiel“, was dazu führte, dass in einigen Passagen der BGH-Entscheidung dem Landgericht recht eindeutig Nachhilfeunterricht in Sachen Recht erteilt wurde.

2.3.1 Die Auffassung des Landgerichts

Das Landgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf einer Straftat nach § 284 StGB mit der Begründung freigesprochen, dass es sich bei Sportwetten nicht um Glücksspiele im Sinne dieser Vorschrift handele. Anders als bei diesen hänge das Ergebnis bei der Sportwette nicht vom „reinen Zufall“ ab. Ihr Ausgang könne vielmehr „überwiegend“ vom Mitspieler aufgrund von Informationen aus den Medien prognostiziert werden. Hierbei dürfe nicht auf den Durchschnitt der Bevölkerung abgestellt werden, da dieser nicht Kunde in Wettbüros für Sportwetten sei. Vielmehr müsse davon ausgegangen werden, dass derjenige Spieler, der ein „reines Zufallsergebnis“ bewetten wolle, also ein „Glücks“spiel betreiben möchte, seinen Tipp nicht bei einer Sportwette, sondern „eher beim Lotto“ abgeben werde. Abzustellen sei daher bei der Frage, ob ein Glücksspiel vorliege, auf den Durchschnitt der Mitspieler des jeweiligen Spiels. An Sportwetten der vorliegenden Art würden jedoch von vornherein überwiegend nur solche Spieler teilnehmen, die aufgrund eigener Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage seien, eine begründete Prognose für den Ausgang des jeweiligen Sportereignisses abzugeben.

2.3.2 Der Glücksspielbegriff des BGH

Nach der Auffassung des 4. Strafsenats des BGH „halten die Ausführungen des Landgerichts rechtlicher Nachprüfung nicht stand“. Nach der Definition des Senats „besteht das Wesen des Glücksspiels i.S. des § 284 StGB darin, dass die Entscheidung über Gewinn und Verlust nach den Vertragsbedingungen nicht wesentlich von den Fähigkeiten, den Kenntnissen und der Aufmerksamkeit der Spieler abhängt, sondern allein oder hauptsächlich vom Zufall.“
So jedenfalls die herkömmliche Auslegung des Glücksspielbegriffs. Der BGH weiter: „Maßgebend für die Beurteilung sind dabei die Spielverhältnisse, unter denen das Spiel eröffnet ist und gewöhlich betrieben wird, also die Fähigkeiten und Erfahrungen des Durchschnittsspielers.
Den Maßstab hierfür bildet das Publikum, für das das Spiel eröffnet ist, nicht der geübtere oder besonders geübte Teilnehmer.
Ist ein Spiel danach ein Glücksspiel, so behält es diese Eigenschaft auch für den besonders geübten oder versierten Spieler, der den Spielausgang besser abschätzen kann als ein weniger geübter oder versierter.

2.3.3 Sportwetten als Glücksspiel

Der Strafsenat: „Die Ausführungen des Landgerichts begegnen bereits insoweit Bedenken, als darin darauf abgestellt wird, dass das Ergebnis bei einer Sportwette nicht vom ‚reinen Zufall’ abhängig, sondern ‚überwiegend’ aufgrund entsprechender Informationen und hieraus gezogener Schlüsse prognostizierbar sei. Dies lässt befürchten, dass das Landgericht schon von einem unzutreffenden Ansatz ausgegangen ist. Ein Glücksspiel liegt auch dann vor, wenn der Spielerfolg nicht allein vom Zufall abhängt, dem Zufallselement aber ein Übergewicht zukommt. Das Überwiegen des Zufalls wird jedoch nicht bereits dadurch in Frage gestellt, dass über den Ausgang anhand bestimmter Kriterien eine begründete Voraussage getroffen werden kann, sofern der Ausgang von weiteren wesentlichen Unsicherheitsfaktoren bestimmt wird, die für den Spieler weder beeinflussbar noch vorausberechenbar sind.“

2.3.4 Zum Begriff „Durchschnittsspieler“

„Das Urteil kann jedenfalls deshalb keinen Bestand haben, weil die Strafkammer bei der Bestimmung des ‚Durchschnittsspielers’, auf dessen Kenntnissen und Erfahrungen es für die Beurteilung ankommt, ob ein Glücksspiel i.S. des § 284 StGB vorliegt, von einem zumindest unklaren Maßstab ausgegangen ist. Nach den oben genannten Grundsätzen ist insoweit auf den Personenkreis abzustellen, für den das Spiel eröffnet worden ist und gewöhnlich betrieben wird. Für die Qualifizierung als Glücksspiel gilt zudem der Grundsatz der einheitlichen Betrachtungsweise. Es kann daher nicht maßgeblich sein, ob – wie die Verteidigung in der Revisionsverhandlung vorgetragen hat – einzelne Mitspieler über derartige Fähigkeiten verfügen, dass sie bestimmte Sportereignisse mit einer überwiegenden Richtigkeit

vorhersagen können, sofern sich an dem Spiel auch Spieler beteiligen können und in einem nicht untergeordneten Maße auch tatsächlich beteiligen, die diese Fähigkeiten nicht besitzen. Gerade der eher ‚unbedarfte' Spieler bedarf des Schutzes vor den Gefahren des Glücksspiels. Soweit das Landgericht meint, an den vom Angeklagten veranstalteten Sportwetten würden sich von vornherein ‚überwiegend' nur im Sportwesen besonders kenntnisreiche und befähigte Spieler beteiligen, handelt es sich um eine unzulässige, weil nicht durch Tatsachen belegte Vermutung."

2.3.5 Vorhersehbarkeit der Spielentscheidung

„Darüber hinaus bleibt offen, ob und in welchem Maße auch der kenntnisreiche ‚Durchschnittspieler' die Entscheidung über Gewinn und Verlust beeinflussen kann, mit der Folge, dass bei einem entsprechenden Zurücktreten des Zufallsmomentes ein Geschicklichkeitsspiel und kein Glücksspiel anzunehmen wäre. Hierbei handelt es sich um eine Frage tatsächlicher Art, die einer tatrichterlichen einzelfallorientierten Abgrenzung – gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen – unter Berücksichtigung der einzelnen in Betracht kommenden Spielvorgänge bedarf.
Dem wird die angefochtene Entscheidung, die bereits eine konkrete Darstellung der einzelnen Wettvorgänge vermissen lässt, nicht gerecht. Der bloße Hinweis, dass aus Tages-, Sportzeitungen und auch aus dem Internet vielfältige Informationen über die an einem Sportereignis beteiligten Spieler und Mannschaften erlangt werden können, genügt nicht. Denn es versteht sich von selbst, dass ein derart umfassend informierter Spieler das Ergebnis eines sportlichen Wettkampfes mit einer überwiegenden Richtigkeitsgewähr vorhersagen kann. Dies gilt umso mehr, als bei Sportwetten der vorliegenden Art die zugesagten Gewinnquoten und damit auch der Anreiz für den Spieler umso höher sind, je unübersehbarer oder unwahrscheinlicher der Spielausgang ist, auf den der Spieler setzt. Nicht das Setzen auf den ‚Favoriten' (mit einer regelmäßig niedrigen Gewinnquote) kommt dem naturgemäß bestehenden Bestreben des Spielers entgegen, seinen Einsatz in größtmöglichem Maß zu vervielfachen. Insoweit hätte es auch Feststellungen bedurft, nach welchen Maßstäben die Gewinnquoten für die vom Angeklagten angebotenen Wetten festgelegt worden sind. Es liegt im Übrigen auf der Hand, dass der Ausgang eines sportlichen Wettkampfs, sieht man einmal von den Fällen der Manipulation ab, von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, die sich vielfach einer exakten Vorausberechnung entziehen werden.
Der Reiz eines sportlichen Wettkampfes liegt gerade darin, dass dessen Ergebnis nicht im Voraus bestimmbar ist. Nicht selten wird ein Spiel durch einen ‚Zufallstreffer' einer an sich nach Vorhersagen von ‚Experten' und nach dem gesamten Spielverlauf unterlegenen Mannschaft entschieden."

2.3.6 „Veranstalter" i.S. des § 284 StGB

Der BGH: „Veranstalter i.S. dieser Bestimmung ist, wer verantwortlich und organisatorisch den äußeren Rahmen für die Abhaltung des Glücksspiels schafft und der Bevölkerung dadurch den Abschluss von Spielverträgen ermöglicht. Diese Voraussetzungen kann der Angeklagte dadurch erfüllt haben, dass er zur Durchführung des Spielbetriebes unter einer eigenen Firmenbezeichnung Räumlichkeiten anmietete, Angestellte beschäftigte, die erforderliche Ausstattung bereitstellte, Wettprogramme auslegte, Einzahlungen der Spieler entgegennahm und Gewinne auszahlte.
Dass er die Wettdaten an die Firma M, Isle of Man, weiterleitete und bis auf den ihm zustehenden Festbetrag von 4.000 Euro monatlich den verbleibenden Gewinnsaldo an diese zu überweisen hatte, ändert für sich gesehen daran nichts. Der Begriff des ‚Veranstalters' setzt nämlich nicht notwendig voraus, dass der Täter mit eigenen finanziellen Interessen am Ergebnis des Spielbetriebs tätig wird…
Im Übrigen würde jedenfalls das festgestellte Verhalten des Angeklagten die Tatbestandsalternative des ‚Bereitstellens von Einrichtungen' (§ 284 Abs. 1, 3. Alt. StGB) erfüllen. In Betracht käme ferner auch eine Verwirklichung des Tatbestandes des § 284 Abs. 4 StGB".
§ 284 Abs. 4 wurde durch das 6. StrRG eingefügt und lautet: „Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Absätze 1 und 2) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

2.3.7 Fehlen der behörlichen Erlaubnis

Tatbestandsvoraussetzungen des § 284 StGB ist das Handeln „ohne behördliche Erlaubnis".
Dazu der BGH: „Der Angeklagte hat schließlich ‚ohne behördliche Erlaubnis' gehandelt. Eine Zulassung des Wettbetriebes des Angeklagten nach §§ 1, 2 des Sportwettengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist nicht erfolgt. Der Senat hat auch auf der Grundlage der bisherigen Feststellungen angesichts der der Bevölkerung vom öffentlichen Glücksspiel drohenden Gefahren, die den Gesetzgeber im 6. StrRG zu einer Verschärfung der §§ 284 ff. StGB veranlasst haben und in

Anbetracht des dem Gesetzgeber grundsätzlich zustehenden Beurteilungs- und Prognosespielraums derzeit keinen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der die Zulassung von Wettunternehmen regelnden Bestimmungen des Sportwettengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen."

3. Schlussbetrachtung

Eine auf den ersten Blick recht überraschende Entscheidung zu einer Spielart der Sportwetten, die allgemein verbreitet ist. Eigentlich hätte es der tiefschürfenden Auslegung durch den BGH nicht bedurft. Jeder, der sich für Sport interessiert, weiß, dass die Bundesligaergebnisse am Wochenende, der Ausgang der DFB-Pokalspiele oder sonstige Ereignisse von Sportereignissen jedweder Art ihren Reiz daraus gewinnen, dass sie gerade nicht vorhersehbar sind. Wie langweilig war es letztes Jahr im Formel I-Zirkus, als die Siege von Ferrari praktisch programmiert waren. Dass da auch Fachleute häufig mächtig daneben liegen, ist allgemein bekannt. Das hätte auch dem Landgericht Bochum eigentlich klar sein müssen. Insofern hat das Gericht die doch recht deutlichen Ohrfeigen des BGH schon verdient.
Es ist damit aber ja nicht ein endgültiges Urteil über die Oddset-Wetten für alle Zukunft gefällt. Das eigentliche Problem lag einfach darin, dass es der Angeklagte versäumt hat, eine behördliche Genehmigung zu beantragen. Ich bin ziemlicher sicher, dass ihm die auch erteilt worden wäre oder für die Zukunft erteilt werden wird. Immerhin war es für den BGH eine gute Gelegenheit, Grundsätzliches zum Glücksspiel auszuführen.

Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D., Gondelsheim

Polizei und Verbrechensopfer

Netzwerk Opferbetreuung/-hilfen

von
Prof. Eckard Mordhorst,
Polizeipräsident

und
Stephan Rusch,
Kriminalhauptkommisar,
Bremen

5. Die Strategie der Öffentlichkeitsarbeit

Die Strategie der Öffentlichkeitsarbeit beinhaltete die

· Einrichtung des Zentralen Opfernotrufes der Polizei Bremen
· Erstellung, Verteilung und Anwendung des Opfernachsorge-Leitfadens
· Aufnahme des Themas „Opfernachsorge" in den Katalog der Seminarangebote an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung
· Einstellung ins Intranet der Polizei Bremen
· Zugriffsmöglichkeit im Internet

5.1. Nach Außen

Plakataktion mit der Bremen Marketing GmbH

In Zusammenarbeit mit der polizeieigenen Marketinggruppe, die im Rahmen neuer Steuerungsmodelle bei der Polizei Bremen im September 2000 bei der Fachdirektion Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet worden war, und der Bremen Marketing GmbH wurde eine Plakatklebeaktion vorbereitet. Um eine hohe Öffentlichkeitswirksamkeit herstellen zu können, wurde ein überdimensional großes Plakat entworfen, das am 29.11.2000 an 19 beleuchteten innerstädtischen Litfasssäulen angeklebt wurde. Die Mittel für die Druckkosten und das Papier konnten bei der Bremen Marketing GmbH eingeworben werden. Die Kosten für das Bekleben und die Bereitstellung der Litfasssäulen wurden von der Deutschen Städtereklame GmbH übernommen.
Die ersten Plakate wurden vom Innensenator Bernd Schulte und dem Polizeipräsidenten Rolf Lüken geklebt. Zu diesem Termin waren die Medien über die Fachdirektion Öffentlichkeitsarbeit zeitnah geladen worden.

Darstellung im Regionalfernsehsender Radio Bremen

Noch am Abend des 29.11.2000 wurde der „Bremer Opfernotruf unter der Free-Call-Telefonnummer 0800-2800110“ im Regionalsender Radio Bremen vorgestellt. In dem sich anschließenden Interview wurden die Fragen nach dem Sinn und Zweck der Einrichtung einem noch breiteren Publikum beantwortet.

Reportage für das ZDF-Mittagsmagazin

Als weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahme konnte das Regionalbüro Bremen des Zweiten Deutschen Fernsehens für eine Kurzreportage gewonnen werden. In einem Dreiminutenbeitrag wurde der „Bremer Opfernotruf“ im ZDF-Mittagsmagazin vorgestellt.

Veröffentlichung der Notrufnummer im Weser-Kurier

Täglich erscheint in der Bremer Tageszeitung Weser-Kurier unter der Rubrik Telefon-Nothilfe eine Annonce.

Planungsstand Internet

In Vorbereitung ist der „Bremer Opfernotruf“ für Internet-Anwender. In Zusammenarbeit mit dem Amt für soziale Dienste in Bremen werden derzeit die Inhalte erarbeitet. Spätestens mit Beginn des dritten Quartals 2001 soll den Surfern die Web-Site www.bremen-opfernachsorge.de zur Verfügung stehen. Per Mausklick sollen dann analog zum erarbeiteten Opfernachsorge-Leitfaden die im Netzwerk zur Verfügung stehenden Opfer-hilfeorganisationen nach den individuellen Bedürfnissen abrufbar sein.

5.2. Nach Innen

Beteiligung der Polizeiinspektionen und Fachdirektionen schon in der Planungsphase

Schon in der Planungsphase waren die Inspektionsleiter der Schutz- und Kriminalpolizei sowie die Fachdirektionsleiter bereits Mitte 2000 mit der Bitte angeschrieben worden, ihnen bekannte Opferhilfeeinrichtungen bekannt zu geben.
Nachdem Ende September 2000 die ersten Seminare an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veranstaltet worden waren, wurde die Verteilung der „Opfernachsorge-Leitfäden“ am Tage der Presseveröffentlichung mit Fernschreiben an alle zu beteiligenden Organisationseinheiten angekündigt und sukzessiv durchgeführt. Die Einstellung ins Intra-net der Polizei Bremen erfolgte schon mit der Durchführung der ersten Seminare.

Visitenkarten

Die abgebildete Visitenkarte wurde in größerer Stückzahl an jedem Polizeirevier ausgelegt. Darüber hinaus wurden sie 72 in Bremen tätigen Kontaktpolizisten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Veröffentlichung im ersten Bremer LKA-Blatt 1/2001

Mit der Januarausgabe 2001 wurde das Opfernachsorge-Projekt im ersten LKA-Blatt der Polizei Bremen veröffentlicht.

Planungsstand Plakataktion Polizeireviere

In Zusammenarbeit mit der Marketinggruppe der Polizei Bremen ist der Druck von Plakaten in der Größe von 60 X 24,5 cm in Vorbereitung, die vom Inhalt her identisch mit denen der Litfasssäulen-Plakate sind und an jedem Polizeirevier Bremens ausgehängt werden sollen.

6. Kritik

Umdenkungsprozess muss stattfinden

Obwohl unseres Erachtens alle Voraussetzungen für eine optimale „Opfernachsorge“ geschaffen worden sind, ist das bisherige Feedback aus den Reihen der Polizei nicht das von uns erwartete. Das Sich-kümmern-müssen um das Opfer in Form einer bloßen Vermittlung an eine Opferhilfeorganisation scheint überwiegend eher als unangenehm und als Arbeitsmehr-belastung empfunden zu werden. An dieser Stelle muss der Umdenkungsprozess statt-finden. Die Vermittlung über Seminare kann und wird in der Zukunft nicht das Allheilmittel sein.

Leitfaden und Intranet-Anwendung

In der bisherigen praktischen Arbeit mit den beiden zur Verfügung stehenden Medien Opfernachsorge-Leitfaden und Intranet-Anwendung fiel auf, dass eine Gesamtübersicht der sich am Netzwerk beteiligenden Opferhilfeorganisationen nicht erarbeitet worden ist, was eine Suche im Ordner sowie im Intranet manchmal etwas mühevoll macht. Gerade für die Intranet-Anwendung hätte sich die Einrichtung einer Suchmaschine geradezu angeboten.

Pflege und Aktualisierung der Daten

Die Pflege und Aktualisierung der Daten stellt zur Zeit zwar kein Problem dar, was mit der Aktualität der Einrichtung erklärbar ist. In der Folge aber werden sich Erreichbarkeiten einzelner Opferhilfeinstitutionen ändern. Man darf gespannt sein ob der, wenn überhaupt, zeitgerechten Meldung an die Polizei.

7. Literaturhinweis

Über den Weißen Ring e.V. ist zu dem Thema Opferrechte/Opferpflichten - Ein Überblick über die Stellung der durch Straftaten Verletzten im Strafverfahren seit Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes – von Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Universität Tübingen, ein Buch erschienen.
Das Buch ist für 5,-DM über den Weißen Ring zu beziehen.

8. Quellen

- Deutsches Polizeiblatt 2/2000, März 2000, 18. Jahrgang, StA’in GL Ulrike Stahlmann-Liebelt, Flensburg
- LKD Eckhard Mordhorst, Konzeption Netzwerk Opferbetreuung
- Spiegel-TV vom 30.6.2000 zum Thema „Innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland“

Fragen einer Umorganisation

Von Dr. Alfred Stümper, Landespolizeipräsident i.R., Waldenbuch

Vorbemerkung

In jüngster Zeit haben Pläne der Landesregierung in Baden-Württemberg, im Rahmen einer großen Verwaltungsreform auch die Polizei völlig neu zu organisieren, in Fachkreisen große Unruhe ausgelöst. Nach längeren Auseinandersetzungen, insbesondere auch entschlossenem Widerspruch durch die Gewerkschaft der Polizei, hat man jedenfalls von dem Vorhaben, die Polizeidirektionen in die Landratsämter zu integrieren, abgesehen, also insoweit – aber nur insoweit! – den Kardinalfehler vermieden, Polizeidienststellen in allgemeine Verwaltungsbehörden einzugliedern. Da in den zurückliegenden Jahren die polizeiliche Führungsqualität erheblich angehoben worden ist, wäre in bestimmten Bereichen eher die gegenteilige Richtung angezeigt gewesen; sie wurde vom Gesetzgeber folgerichtig auch schon beschritten (Vgl. § 60 Abs. 2 und 3 BW PolG). Die von der Landesregierung beabsichtigte Integration von allgemeiner Verwaltung und Polizei will man indes auf der Ebene der Regierungspräsidien immer noch beibehalten – ein organisatorischer Widerspruch in sich selbst, der auch angesichts der Vermischung von Administration und polizeilicher Exekutive als pannenanfällig und damit bedenklich bezeichnet werden muss. Es bleibt nur zu hoffen, dass dieser Systemfehler korrigiert wird.

Im Zuge dieser großen Verwaltungsreform geht man auch daran, andere polizeiliche Organisationsstrukturen zu verändern. Da-bei lässt sich sicher über Einzelpunkte streiten. Die insoweit noch zur Frage stehenden Pläne sind zwar nicht alle von vorneherein so abwegig, wie die zunächst geplante Vermischung einsatzmäßiger und einsatzbezogener staatlicher Tätigkeiten einerseits mit kommunaler Verwaltung andererseits. Jedoch ist man auch hier in Gefahr, gut funktionierende Organisationseinheiten zu zerschlagen. Weit über diese, sich derzeit in Baden-Württemberg stellenden Streitpunkte hinaus, stellt sich jedoch generell die Frage, wann man überhaupt umorganisieren soll oder gar muss und wie dies zu geschehen hat.

Gründe für eine Umorganisation:

Eine bestehende Organisationsstruktur ist jedenfalls umzustellen, wenn sie

strukturell bedingt Fehlsteuerungen, Verzögerungen, negative oder positive Kompetenzkonflikte, Unklarheiten in der Aufgabenzuweisung, Doppelarbeit usw. mit sich bringt.

oder wenn sie nicht mehr zeitgemäß ist, etwa in Folge geänderter staatlicher Grenzen oder Kompetenzen oder auch neuer und nicht in der bisherigen Organisation zu nutzender Steuerungsmöglichkeiten im IuK-Bereich.

Zur Frage, wann aus Gründen von Einsparungszwängen Organisationsstrukturen zu ändern sind, ist festzustellen:

Hier gilt es, zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, innerhalb einer sonst funktionierenden Organisation Einsparungen vorzunehmen, da jede Umorganisation unvermeidbar während der Übergangszeit

– Störanfälligkeiten, Unklarheiten und Zeitverzögerungen in der bisherigen Aufgabenwahrnehmung mit sich bringt

– insoweit meist auch eine längere Umstellungszeit erfordert

– bei der Ausarbeitung viel Arbeitskraft dem normalen Dienstbetrieb entzieht

– sowie erheblich viel Arbeitszeit und Arbeitsaufwand in der Umschulung bei der Umsetzung in Anspruch nimmt

– dadurch die Effizienz während der Umstellungszeit reduziert,

– das Personal verunsichert und einschneidende soziale Probleme, eventuell auch dienstliche, gerichtliche oder private Streitigkeiten, mit sich bringt und so auch das innere Gefüge belasten oder gar beschädigen kann

– und meist auch noch spürbare zusätzliche finanzielle Aufwendungen in Folge der anfallenden Umstellungsarbeiten verursacht (evtl. Umbauten von Räumlichkeiten, neue technische Installationen, neue Geschäftsverteilungspläne, Umstellung von Checklisten, Ablaufkalendern, Alarmkalendern, Information anderer in- und ausländischer Behörden und Dienststellen, Neudrucken usw.).

Die Einsparungsmöglichkeiten sind vielmehr zu suchen in folgenden Bereichen:

– und zwar in erster Linie:
Wo können Aufgaben abgebaut werden?
Es ist einfach ein Unding, wenn in den Gesetzesvorlagen, mit denen neue Aufgaben geregelt, ergänzt und erweitert werden, routinemäßig unter der Rubrik „Kosten“ mehr oder weniger gedankenlos das Wörtchen „keine“ eingesetzt wird.

– Ferner gilt es – vor allem funktionell – Doppelarbeit auszumachen. Können Arbeitsvorgänge nicht zusammengefasst und der innere Instanzenzug gestrafft werden? Gerade die moderne IuK-Technik macht es möglich, spezielle Arbeitsvorgänge nicht der „Organisationsleiter“ entlang laufen zu lassen, sondern die Arbeitsebenen unmittelbar miteinander zu verbinden. Funktionelles Verschlanken ist besser als organisatorisches „Abmagern“, wobei dann erfahrungsgemäß die Organisation wo anders wieder „Fett ansetzt“, und zwar zuweilen noch mehr als früher!

– Auch durch einfache Reduzierung von personellen und sachlichen Mitteln kann man sparen. Dabei muss man aber so ehrlich sein und wissen, dass damit auch die Leistungsfähigkeit reduziert wird. Dies ist aber immer noch viel besser, als zu glauben, durch ein organisatorisches personelles und sachliches Umschichten echte Einsparungen erzielen zu können, da jede organisatorische Umänderung in der Regel im Endeffekt Arbeitszeit und Geld kostet und oft das Gegenteil eines Einsparungseffekts bewirkt.

Grundsätze:

1) Nie zu oft eine Organisation ändern! Hier gilt im Zweifel ein klares Nein. Eine Organisation muss vielmehr den Menschen, die damit arbeiten müssen, durch langzeitige praktische Anwendung in Fleisch und Blut übergehen können und übergegangen sein, so wie das Führen eines Kraftfahrzeugs, damit sich ihre ganze Aufmerksamkeit und Energie auf die im Einzelfall anfallenden Tätigkeiten richten können. Dies gilt in ganz besonderer Weise für polizeiliche Einsätze, wo man oft bei noch nicht klarer Lage zudem unter Zeitdruck steht. Organisatorisch muss gerade hier gewissermaßen „aus dem Bauch heraus“ gehandelt werden können.

2) Klare Unterstellungsverhältnisse, Einfachheit und Überschaubarkeit sind die Grundelemente einer funktionstüchtigen Organisation! Insoweit gehen sie selbst dem Gebot nach möglichst breit ausgelegter Effizienz vor. Der/die junge/n Beamte/in muss sehr rasch die gesamte Organisationsstruktur übersehen, verstehen und darauf ihr Wissen und Handeln aufbauen können.

3) Keinesfalls darf umorganisiert werden

– wegen eines Einzelfalls – nur damit
etwas veranlasst wird!

– nur um politische Aktivität zu demonstrieren! Ein Weniger ist hier bestimmt ein Mehr! Auch an Glaubwürdigkeit der Politik.

– aus undifferenziertem Streben, „modern“ sein zu wollen. Hierunter fällt der Irrglaube, industrielle Organisationsmodelle einfach auf die Polizei übertragen zu können. Wir sind kein auf Gewinnmaximierung ausgerichteter Industriebetrieb; unser „Produkt“ ist vielmehr Sicherheit.

Daher ist auch große Vorsicht bei der Einschaltung von Unternehmensberatungen geboten, die eben auf Unternehmen und nicht auf staatliche Aufgabenerfüllung ausgerichtet sind. Die Hauptarbeit bei solchen Organisationsuntersuchungen muss dann doch durch die eigenen Leute geleistet werden. Die Vorschlagsqualität entsprechender polizeilich Außenstehender erschöpft sich dann oft – um das etwas flapsig zu sagen – in der Idee, das Musikkorps und die Reiterstaffel abzuschaffen.
Dabei sind auch die Kosten einer solchen Beratung erheblich und verbrauchen viel eigene Arbeitskapazität. Dadurch kann sogar das innere Gefüge gefährdet werden, nämlich dann, wenn die eigenen Leute, die die Hauptarbeit leisten müssen, mitbekommen, was ihre fachfremden Berater für ihre Hinweise verdienen.

4) Ein gewisses Spannungsfeld besteht zwischen den sich widerstreitenden Geboten, einerseits so wenig als möglich umzuorganisieren, andererseits aber – wenn schon, denn schon – dann alles möglichst in einem „Aufwasch“ vorzunehmen. Eine gewisse Hilfe, den richtigen Ausgleich hier zu finden, liegt in der Richtung, nicht generell von „oben herunter“ Organisationsmodelle „aufzupfropfen“, sondern den Anstößen von unten, „aus der Basis“ heraus, zu folgen, die nicht einem organisationsmäßigem, theoretischen „Kästchendenken“ entspringen, sondern sich von der praktischen Erfahrung alltäglicher Arbeit herleiten.

Aus der Rechtsprechung

Bearbeiter: Wolfgang Jörg
Polizeidirektor a.D.
Gondelsheim

I. Strafrecht

Übernahme der Garantenpflicht; Tötungsvorsatz; Verdeckungsmord
StGB §§ 13, 211, 212
1. Ob die Übernahme einer durch pflichtwidriges Vorverhalten begründeten Garantenpflicht möglich ist, erscheint nach Auffassung des Senats fraglich.
2. Zu den Voraussetzungen der Annahme eines bedingten Tötungsvorsatzes.
3. Um eine andere – zu verdeckende – Straftat i.S. des § 211 II StGB handelt es sich auch dann nicht, wenn der Täter nur diejenige Tat verdecken will, die er gerade begeht. Will der Täter im Zuge der Tatausführung den Tötungserfolg zusätzlich herbeiführen, um seine vorherigen Tathandlungen zu verdecken, ist daher für die Annahme eines Verdeckungsmordes dann kein Raum, wenn der Täter

bereits von Anfang an mit (sei es auch nur bedingtem) Tötungsvorsatz gegen das Opfer gehandelt hat. Allein das Hinzutreten der Verdeckungsabsicht macht die davor begangenen Einzelakte nicht zu einer anderen Tat. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Urt. v. 10.10.2002 - 4 StR 185/02 (LG Rostock)

Zum Sachverhalt:

Nach den Feststellungen wurde Stipe Z im Bordell „X-Bar“ von dessen Betreiber Br sowie dessen Angestellten T, Pe und K u.a. mit einem „Totschläger“ und mit einem Teleskopschlagstock zusammengeschlagen.
Nachdem diese Gewalttätigkeiten zunächst beendet waren, trafen der mit Br befreundete und für diesen gelegentlich als „Sicherheitsberater“ tätige Angeklagte B sowie der Angeklagte P mit Zi und zwei weiteren Begleitern ein. Als der Angeklagte B erfuhr, dass Z Geldforderungen gestellt hatte und dass befürchtet wurde, Landsleute des Z können zu dessen Unterstützung in die Bar eindringen, wies er die Begleiter des Angeklagten P an, vor der Bar im Auto zu warten und den Eingang gegebenenfalls mit dem Auto zu blockieren. Br überließ „das Weitere“ dem Angeklagten B, weil er sich zu seiner Freundin begeben wollte, um sich ein Alibi zu verschaffen.

Nachdem Z vom Angeklagten B wegen der Geldforderung zur Rede gestellt worden war, wurde der zu diesem Zeitpunkt möglicherweise bereits tödlich verletzte, aber noch handlungsfähige und ansprechbare Z von Pe und Zi, der die Bar wieder betreten hatte, mit dem Teleskopschlagstock und einem Kuhfuß massiv geschlagen. Davon, dass die Angeklagten diese erneuten Gewalttätigkeiten veranlasst oder sich daran beteiligt hätten, konnte sich das Landgericht trotz der belastenden Angaben von Prostituierten, die das Geschehen beobachtet hatten, letztlich nicht überzeugen. Als Z regungslos und vor Schmerzen stöhnend auf dem Boden lag, erkannten die Angeklagten und die übrigen Anwesenden den lebensbedrohlichen Zustand des Geschädigten. Keiner zog jedoch in Betracht, Z von einem Krankenwagen abholen zu lassen, da dies die Gefahr einer Strafverfolgung mit sich gebracht hätte.

Der Angeklagte B forderte den aus seiner Sicht für den Zustand des Tatopfers Hauptverantwortlichen Pe zum Abtransport des Tatopfers auf. Der Transport sollte in der Weise durchgeführt werden, dass einerseits keine Spuren zur X-Bar führten, dass andererseits das Opfer alsbald ärztlicher Hilfe zugeführt und gerettet werden würde. Eine Aufdeckung der Tat durch Angaben des überlebenden Opfers fürchteten die Anwesenden nicht.
Nachdem mehrere Möglichkeiten, Z ärztliche Hilfe zuzuführen, erörtert und verworfen worden waren, „einigte“ man sich darauf, Z mit einem Auto zu einem Parkplatz zu bringen und ihn dort abzulegen.
K sollte Pe begleiten, anonym die Notrufzentrale benachrichtigen und auf einen angeblich beobachteten Überfall von Skinheads auf eine Person auf diesem Parkplatz hinweisen. Der Angeklagte P half Pe, das Opfer vom Bordell in das Auto zu verbringen. Pe und K führten den Transport und den Notruf, wie mit dem Angeklagten B vereinbart, aus.
Im Verlaufe der Nacht kam es zu drei weiteren Begegnungen zwischen dem Angeklagten B und Pe. Beim ersten dieser Treffen wurde Pe von dem Angeklagten B, dem er auf Nachfrage erklärt hatte, dass er das Eintreffen des Krankenwagens nicht abgewartet habe, aufgefordert, erneut nachzuschauen und den Notruf gegebenenfalls zu erneuern.
Beim nächsten Zusammentreffen gab Pe auf Frage des Angeklagten B an, er sei am Ablageort vorbeigefahren und habe Z nicht gesehen. Der Angeklagte B veranlasste Pe daraufhin, den Parkplatz aufzusuchen und „noch einmal genau nachzusehen.“
Nachdem ihm Pe 20 Minuten später berichtet hatte, er habe Z nicht gefunden, ging der Angeklagte B in der Annahme, Z sei wohl von einem Krankenwagen abgeholt worden, nach Hause.
Der Notruf war jedoch von K von einem anderen Ort als dem des angeblichen Überfalls abgesetzt und deshalb von der Notrufzentrale nicht ernst genommen worden. Z wurde am darauffolgenden Morgen tot aufgefunden. Er war entweder während des Transports oder kurz danach an den Folgen der durch die Misshandlungen erlittenen Verletzungen verstorben. Ob er ohne das Verbringen zum Parkplatz hätte gerettet werden können, konnte das sachverständig beratene Landgericht nicht feststellen.
Das Landgericht hat den Angeklagten B wegen versuchten Mordes zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und den Angeklagten P wegen Beihilfe hierzu zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt.
Ihre Revisionen hatten mit der Sachbeschwerde Erfolg.

NStZ 2003, 259

Mord aus Heimtücke; Konkurrenz bei Tötung mehrerer Menschen; Feststellung besonderer Schuldschwere

StGB §§ 211, 57 a I Nr. 2, 52, 53
1. Das Opfer kann auch dann arglos und wehrlos sein, wenn der Täter ihm zwar offen entgegentritt, das Opfer aber die drohende Gefahr erst im letzten Augenblick erkennt, so dass ihm keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs. Abwehrversuche, die das durch einen überraschenden Angriff in seinen Verteidigungsmöglichkeiten behinderte Opfer im letzten Moment unternommen hat, stehen der Heimtücke nicht entgegen.
2. Zur Annahme von Tatmehrheit bei einer im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang begangenen vorsätzlichen Tötung von drei Menschen.
3. Die Tötung dreier Menschen unter Verwirklichung zweier Mordmerkmale reicht regelmäßig für die Feststellung besonderer Schuldschwere aus. Die psychische Situation des Angeklagten kann ausnahmsweise eine andere Beurteilung rechtfertigen.
BGH, Urt. v. 3.9.2002 5 – StR 139/02 (LG Berlin)

Zum Sachverhalt:

Nach den vom Landgericht getroffenen Feststellungen betrat der Angeklagte am 1.1.2001 nach 01.00 Uhr die Wohnung seiner Schwägerin N. Z., um diese sowie deren Bruder I. K und Cousin G. K zu töten. Bereits beim Eintreten in das Wohnzimmer gab der Angeklagte aus seiner Pistole in Tötungsabsicht binnen weniger Sekunden in unmittelbarer Folge vier Schüsse auf diese drei Personen ab, wobei zwei Schüsse seine Schwägerin verletzten und ein Schuss deren Bruder traf, während der vierte Schuss deren Cousin verfehlte. Als dieser sich ihm entgegenwarf und an der Abgabe weiterer Schüsse hinderte, kam dem Angeklagten sein 16 Jahre alter Neffe – der Mitangeklagte M. Z, der seine Verurteilung wegen Totschlags in zwei Fällen zu acht Jahren Jugendstrafe nicht angefochten hat – zu Hilfe und brachte das Opfer zu Boden. Nunmehr tötete der Angeklagte den Cousin mit fünf Schüssen. Die inzwischen in den Flur gelaufene Schwägerin verfolgte der Angeklagte dann, schoss auf sie, stach mit dem Messer auf sie ein, brachte sie in das Schlafzimmer und tötete sie mit zahlreichen weiteren Messerstichen. Daraufhin suchte der Angeklagte in der Wohnung nach dem Bruder, der sich auf dem Balkon versteckt hatte und dort hilflos verharrte. Der Angeklagte fand ihn, zerrte ihn vom Balkon und fügte ihm gemeinsam mit seinem Neffen über 30 Stich- und Schnittverletzungen zu, an denen er rasch verstarb.

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Mordes in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Waffengesetz in drei Fällen zu lebenslanger Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt. Dieses Urteil hat die Staatsanwaltschaft mit ihrer auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützten Revision nur insoweit angegriffen, als das Landgericht eine besondere Schwere der Schuld i.S. von § 57 a I Nr. 2 StGB verneint hat. Der Angeklagte hat sich mit seiner Revision gegen das Urteil insgesamt gewandt. Die Rechtsmittel hatten keinen Erfolg.
NStZ 2003, 147

Ausnutzen einer physischen Reaktion des Opfers als Gewalt

StGB § 249
Gewalt i.S. von § 249 StGB liegt auch vor, wenn der Täter dem Opfer überraschend eine Flüssigkeit in die Augen spritzt, das Opfer darauf als gewollte Reaktion die Augen schließt und dies dem Täter die Wegnahme von Geldscheinen erleichtert. (Leits. d. Schriftltg.)
BGH, Beschl. v. 13.3.2002 – 1 StR 47/02 (LG Nürnberg-Fürth)

Zum Sachverhalt:

Um Geld aus einer Ladenkasse zu entwenden, spritzte der Angeklagte der Kassiererin mit einem zu diesem Zweck mitgeführten Deo-Spray aus etwa 60 cm Entfernung gezielt in das Gesicht. Als diese, wie von ihm beabsichtigt, daraufhin in Folge des „Lidschlussreflexes“ die Augen schloss, entnahm er Geldscheine aus der offenen Kasse. Die Kassiererin, die alsbald wieder die Augen öffnete, versuchte letztlich vergeblich, den Angeklagten noch festzuhalten. Er riss sich los und entkam mit einer Beute von 1.380 DM. Wie auch vom Angeklagten erwartet, war das Deo nach der konkreten Art seiner Verwendung ungeeignet, körperliche Beeinträchtigungen herbeizuführen.

Der Angeklagte wurde wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Seine auf die Sachrüge gestützte Revision blieb zum Schuldspruch und zum Strafausspruch erfolglos, führte jedoch zur Aufhebung des Urteils, soweit von einer Anordnung der Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt abgesehen wurde.
NStZ 2003, 89

Irrtum unter Zweifeln beim Betrug

StGB § 263
1. Zur Tatbestandmäßigkeit des Irrtums bei Zweifeln des Opfers
2. Zu den Anforderungen an die Feststellung eines Irrtums beim Betrug zum Nachteil von arbeitsteilig tätigen Unternehmen, Körperschaften und Personenmehrheiten
BGH, Urt. v. 5.12.2002 – 3 StR 161/02 (LG Düsseldorf)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte eröffnete im Jahr 1997 eine Zahnarztpraxis als reine Privatpraxis, weil er einen Antrag auf Zulassung als Kassenarzt wegen seiner Vorstrafen nicht als erfolgversprechend ansah.
Um auch Kassenpatienten behandeln und die für diese erbrachten Leistungen abrechnen zu können, setzte er ab Ende 1997 den als Kassenarzt zugelassenen Zeugen R, der seine eigene Zahnarztpraxis wegen hoher Schulden und fehlender Einnahmen hatte aufgeben müssen, in seiner Praxis gegen eine monatliche Zahlung von 6.000 DM als „Strohmann“ ein. Der Angeklagte behandelte neben den Privatpatienten 90 % der Kassenpatienten, R nur die restlichen 10 %. Entsprechend der von beiden getroffenen Abrede rechnete R jedoch gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung N (im Folgenden: K) auch die vom Angeklagten durchgeführten Behandlungen als eigene ab. Auf diese Weise wurden der K im Zeitraum vom 12.1.1998 bis 10.4.2000 in 37 Fällen von R unterzeichnete Leistungsanträge vorgelegt. Die K zahlte nach Prüfung der Unterlagen Honorare in Höhe von insgesamt 1,26 Millionen DM an R aus.
Das Geld vereinnahmte – abgesehen von der monatlichen Zahlung von 6.000 DM an R – der Angeklagte für sich. Bereits in einer bei der K im August 1998 eingegangenen und an die Staatsanwaltschaft weitergeleiteten anonymen Anzeige wurde der Angeklagte bezichtigt, Behandlungen von Kassenpatienten über einen anderen Kassenarzt abzurechnen.
Da der Name des Kassenarztes nicht mitgeteilt war, wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt. Nachdem in einer weiteren, direkt an die Staatsanwaltschaft gerichteten anonymen Anzeige der Name des Kassenarztes mit „R“ genannt worden war, nahm sie die Ermittlungen wieder auf und unterrichtete die K am 20.4.1999.
Diese stellte daraufhin hausinterne Ermittlungen an. Auf Grund der durch sie gewonnenen Erkenntnisse fasste ihr Vorstand am 16.6.1999 den Beschluss, 50 % der beantragten Leistungen, jedoch entsprechend den maßgeblichen Satzungsregeln maximal 50.000 DM einzubehalten und nur die darüber hinaus gehenden Beträge auszuzahlen. Die K hatte, nachdem sie in früheren Fällen bei einer restriktiven Vorgehensweise in Gerichtsverfahren unterlegen war, in der Satzung festgelegt, dass eine Zurückbehaltung nur bei sehr dichtem Verdacht und nur auf Grund eines Vorstandsbeschlusses möglich sei.
Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Betrugs in 21 Fällen sowie wegen versuchten Betrugs in 16 Fällen zu einer
Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.
Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt, blieb im Wesentlichen ohne Erfolg.
Die Verfahrensrügen sind aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts unbegründet i.S. des § 349 II StPO. Auch mit der Rüge sachlichen Rechts hat die Revision – abgesehen von der Einstellung des Verfahrens im Fall 21 der Urteilsgründe und der dadurch veranlassten Änderung des Schuldspruchs – keinen Erfolg.
wistra 2003, 142

Missbrauch von Titeln durch Tragen eines Polizeiuniformteils

StGB § 132 a I Nr. 4 StGB
Eine Strafbarkeit nach § 132a I Nr. 4 StGB scheidet aus, wenn sich das Tragen von Uniformteilen

(hier eines Kapuzenpullis mit der Aufschrift „Polizei“) angesichts der Bekleidung im Übrigen nicht als Ausdruck hoheitlicher Amtsausübung erweist.
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 16.10.2002 – 1 Ss 161/02

Zum Sachverhalt:

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen unerlaubten Tragens eines Polizeiuniformteils zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Die Berufung des Angeklagten hat das Landgericht verworfen. Die Revision hatte in der Sache Erfolg.
NJW 2003, 982

„Oddset-Wetten“ als Glücksspiel

StGB § 284
n Das Wesen des Glücksspiels i.S. des § 284 StGB besteht darin, dass die Entscheidung über Gewinn und Verlust nach den Vertragsbedingungen nicht wesentlich von den Fähigkeiten, den Kenntnissen und der Aufmerksamkeit der Spieler abhängt, sondern allein oder hauptsächlich vom Zufall. Maßgebend für die Beurteilung sind dabei die Spielverhältnisse, unter denen das Spiel eröffnet ist und gewöhnlich betrieben wird, also die Fähigkeiten und Erfahrungen des Durchschnittsspielers. Den Maßstab hierfür bildet das Publikum, für das das Spiel eröffnet ist, nicht der geübtere oder besonders geübte Teilnehmer. Ist ein Spiel danach ein Glücksspiel, so behält es diese Eigenschaft auch für den besonders geübten oder versierten Spieler, der den Spielausgang besser abschätzen kann als ein weniger geübter oder versierter.
BGH, Urt. v. 28.11.2002 – 4 StR 260/02 (LG Bochum)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte bot im Land Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „G.S., Sportinformation und Online-Kurierdienst“ die Möglichkeit an, Wetten auf das Ergebnis von Fußballspielen oder von anderen sportlichen Ereignissen zu festen Gewinnquoten (sog. „Oddset-Wetten“) abzuschließen. Zu dem Ablauf der Wettvorgänge hat das Landgericht festgestellt:
In den Geschäftsräumen des Angeklagten lagen Wettprogramme aus. Auf einem Tippzettel konnte ein Kunde auf den Gewinn einer Mannschaft oder aber auch auf einen bestimmten Spielausgang wetten. Gegenstand der Wetten waren alle Europaligen bis herunter zu Regionalligen, und zwar vornehmlich im Bereich des Fußballs. Die Wetten waren nicht auf ein Spiel beschränkt, sondern es waren Tipps für bis zu 10 Spiele möglich. Die Mitspieler füllten die Tippzettel aus, übergaben sie dem Angeklagten oder dessen Angestellten und zahlten einen Einsatz. Der Angeklagte gab die Tipps sodann in einen Computer ein, von welchem die Daten online an die Firma M, Isle of Man, weitergeleitet wurden. Hatte der Spieler gewonnen, erhielt er seinen Gewinn nach den bereits bei Abgabe des Tipps festgelegten Quoten vom Angeklagten ausgezahlt.
Einmal im Monat rechnete der Angeklagte mit der Firma M ab und überwies den Gewinnsaldo von durchschnittlich 6.500 Euro an diese. Er selbst erhielt einen monatlichen Festbetrag von 4.000 Euro, von dem er die Miete für das Ladenlokal und die Gehälter für zwei Teilzeitbeschäftigte bestreiten musste.
Weder der Angeklagte noch die Firma M waren Inhaber einer Genehmigung für die Veranstaltung von Glücksspielen in Nordrhein-Westfalen (hier § 1 I 1 des Sportwettengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen v. 3.5.1955, GBl NRW 672, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1999, GBl NRW 687) oder in einem anderen deutschen Bundesland.
Das Landgericht hat den Angeklagten von dem Vorwurf der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels aus Rechtsgründen freigesprochen.
Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg.
wistra 2003, 145

Anmerkung des Bearbeiters:
Dieses Urteil ist unter „Wichtige BGH-Entscheidung zu Oddset-Wetten als Glücksspiel“ auf Seite 126 dieses Heftes näher dargestellt.

II. STRAFVERFAHRENSRECHT

Telefonüberwachung bei Geldwäscheverdacht

StPO § 100a
1. Eine Telefonüberwachung nach § 100a Satz 1 Nr. 2 StPO kann dann nicht auf den Verdacht der Geldwäsche gestützt werden, wenn eine Verurteilung wegen Geldwäsche aufgrund der Vorrangklausel des § 261 IX 2 StGB nicht zu erwarten und die der Geldwäsche zugrunde liegende Tat keine Katalogtat i.S. des § 100a StPO ist.
2. Ein entsprechender Verstoß ist grundsätzlich dann heilbar und führt nicht zu einem Verwertungsverbot für die aus der Telefonüberwachung gewonnenen Erkenntnisse, wenn die zum Zeitpunkt des ermittlungsrichterlichen Beschlusses bestehende Beweislage den Verdacht einer anderen Katalogtat des § 100a StPO – insbesondere eines Vergehens der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach
§ 129 StGB – gerechtfertigt hätte.
BGH, Beschl. v. 26.2.2003 – 5 StR 423/02 (LG Berlin)

Zum Sachverhalt:

Nach dem Vorwurf der Anklage gehörten die Angeklagten zu einer polnischen Tätergruppe, die im großen Umfang Zigaretten aus osteuropäischen Staaten nach Deutschland schmuggelte. Diese polnische Tätergruppe lieferte die Zigaretten an eine von Vietnamesen beherrschte Organisation, die den Vertrieb der Zigaretten innerhalb Deutschlands übernahm. Die vom Angeklagten B maßgeblich geleitete polnische Gruppierung verkaufte in dem Zeitraum zwischen August und Dezember 2000 in 14 Fällen Zigaretten und verkürzte dadurch jeweils Eingangsabgaben in Höhe von zwischen 100.000 und 450.000 DM. Zusammen mit dem Mitangeklagten C und weiteren unbekannt gebliebenen Dritten überfiel der Angeklagte B im Dezember 2000 den vietnamesischen Zwischenhändler D und raubte diesem einen Koffer mit für den Aufkauf von Zigaretten bereitgehaltenem Kaufgeld in Höhe von 290.000 DM.
Von sämtlichen Tatvorwürfen hat sich die Strafkammer – allerdings unter Verwendung weiterer Beweismittel – durch die Verwertung von Erkenntnissen aus Telefonüberwachungen überzeugt.
Eine Telefonüberwachung war zunächst Anfang August 2000 für die Anschlüsse der vietnamesischen Abnehmerkreise vom Amtsgericht Tiergarten in Berlin angeordnet worden, ab Oktober 2000 wurden auch mehrere Telefonanschlüsse von Personen überwacht, die im Zusammenhang mit der polnischen Gruppierung standen. Die gegen die polnischen Telefonanschlussinhaber ergangenen Beschlüsse nach § 100a StPO waren sämtlich darauf gestützt, dass der Verdacht der Geldwäsche bestehe. Das Landgericht hat den Angeklagten B wegen gewerbs- und bandenmäßigen Schmuggels in 14 Fällen sowie wegen schweren Raubes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 Jahren, den Angeklagten C wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten sowie den Angeklagten L wegen banden- und gewerbsmäßigen Schmuggels in vier Fällen – unter Einbeziehung einer weiteren Freiheitsstrafe – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Die gegen die Verwertung der Ergebnisse aus der Telefonüberwachung gerichteten Verfahrensrügen bleiben ohne Erfolg.
wistra 2003, 305

Auskunft über Telefonverbindungen von Journalisten an Strafverfolgungsbehörden

GG Art. 1 I, 2 I, 5 I, II, 10, 19 IV; StPO §§ 53 I 1 Nr. 5, 100 a, 100 b, 100 g, 100 h
1. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können sich zum Schutz der Vertraulichkeit der Informationsbeschaffung und der Redaktionsarbeit auf das Fernmeldegeheimnis aus Art. 10 GG und insoweit auch auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 IV GG berufen.
2. Richterliche Anordnungen gegenüber Telekommunikationsunternehmen, im Rahmen der Strafverfolgung Auskunft über die für Abrechnungszwecke bereits vorhandenen oder in Durchführung einer Zielwahlsuche zu ermittelnden Verbindungsdaten zu erteilen, greifen in das Fernmeldegeheimnis des von der Auskunft Betroffenen ein.
3. Derartige Eingriffe sind nur gerechtfertigt, wenn sie zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich sind, hinsichtlich der ein konkreter Tatverdacht besteht und wenn eine hinreichend sichere Tatsachenbasis für die Annahme vorliegt, dass der durch die Anordnung Betroffene mit dem Beschuldigten über Telekommunikationseinrichtungen in Verbindung steht.
BVerfG, Urt. v. 12.3.2003 – 1 BvR 330/96
u. 1 BvR 348/99

Zum Sachverhalt:

Beschwerdeführer im Verfahren 1 BvR 330/96 sind das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und zwei journalistische Mitarbeiter, die im hier maßgeblichen Zeitraum für das vom Beschwerdeführer zu 1a wöchentlich ausgestrahlte Magazin „Frontal“ Beiträge erstellten. Die Beschwerdeführer zu 1 b und 1 c recherchierten im Fall des Dr. Jürgen Schneider, der wegen Verdachts des Kreditbetrugs in Milliardenhöhe, des betrügerischen Bankrotts und der Steuerhinterziehung weltweit gesucht und später in den USA festgenommen wurde. Sie gelangten in den Besitz einer Tonbandkassette, auf der sich der Beschuldigte Schneider zu dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren äußerte. Der Beschwerdeführer zu 1 c übergab die Kassette der Zielfahndung des Bundeskriminalamts, das die Authentizität der Aufnahme feststellte. Die zuständige Staatsanwaltschaft ging davon aus, dass die Journalisten in telefonischem Kontakt mit dem Beschuldigten stehen könnten. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Amtsgericht gem. § 12 Fernmeldeanlagengesetz (FAG) Auskunftserteilung über den Fernmeldeverkehr hinsichtlich des Mobilfunkanschlusses des Beschwerdeführers zu 1 a für den Zeitraum vom 9. bis zum 12.5.1995 an. Die beantragte Auskunft sollte Erkenntnisse über den Aufenthaltsort des zu diesem Zeitpunkt noch flüchtigen Beschuldigten erbringen. Im November 1995 erfuhren die Beschwerdeführer, dass der im Fall Schneider genutzte Mobilfunkanschluss Gegenstand einer Auskunftserteilung war. Die Staatsanwaltschaft bestätigte den Sachverhalt. Eine Bekanntmachung des Beschlusses an die Beschwerdeführer erfolgte nicht. Die von dem Beschwerdeführer zu 1 a erhobene Beschwerde wurde durch das Landgericht als unzulässig verworfen. Die angegriffene Maßnahme sei endgültig vollzogen und entfalte keine darüber hinausgehenden Rechtswirkungen. Ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit komme auch nicht wegen Bestehens einer konkreten Wiederholungsgefahr oder eines Rehabilitierungsinteresses in Betracht. Die Beschwerde bleibe aber auch im Falle ihrer Zulässigkeit ohne Erfolg. Angesichts der Schwere und Bedeutung des vorliegenden Tatverdachts sei die Anordnung einer Auskunftserteilung nach § 12 FAG verhältnismäßig.

Die Beschwerdeführerin zu 2 ist Journalis-tin und war zum Zeitpunkt der hier angegriffenen gerichtlichen Entscheidung für das Magazin „Stern“ tätig. Sie recherchierte und berichtete wiederholt über den mutmaßlichen Terroristen Hans-Joachim Klein. Dieser wurde verdächtigt, an einem Anschlag auf die Opec-Konferenz im Jahre 1975 teilgenommen zu haben. In diesem Zusammenhang wurde er seitdem mit erheblichem Ermittlungsaufwand wegen dreifachen Mordes gesucht. Die Beschwerdeführerin hatte unter anderem ein im „Stern“ veröffentlichtes Interview mit dem Beschuldigten geführt. Im Jahre 1998 erhielt die ermittelnde Staatsanwaltschaft Hinweise, dass die Beschwerdeführerin erneut im Fall Klein recherchiere und zu diesem möglicherweise weiterhin in Kontakt stehe. Das Amtsgericht ordnete die Erhebung der Verbindungsdaten für einen Mobilfunkanschluss und zwei Festnetzanschlüsse an, die von der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann genutzt wurden. Die Anordnung betraf zunächst die innerhalb des Zeitraums vom 12.2.1998 bis 13.6.1998 nach Frankreich geführten Telefongespräche und wurde auf die §§ 100 a, 100 b SPO, § 12 FAG gestützt. Durch zwei Ergänzungsbeschlüsse erstreckte das Amtsgericht die Anordnung sodann auf Verbindungsdaten, die aus Frankreich eingingen, und schließlich auf alle Verbindungsdaten ungeachtet des Herkunftslandes. Die Anordnung wurde bis zum 12.9.1998 befristet. Die übermittelten Verbindungsdaten führten im September 1998 zur Festnahme des Beschuldigten in Frankreich.
Die gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts eingelegte Beschwerde wurde durch das Landgericht als unbegründet zurückgewiesen.
Die Verfassungsbeschwerden wurden zurückgewiesen.
NJW 2003, 1787

Polizeiliche Durchsuchungsanordnung wegen Gefahr in Verzug

GG Art. 13 I, 19 IV; StPO §§ 98 II, 102, 105 I
Fehlen nach freibeweislicher Erhebung der nahe liegenden Beweise Anhaltspunkte dafür, dass zur Zeit der behördlichen Durchsuchungsanordnung tragfähige Gründe für eine zutreffende Annahme von Gefahr im Verzug vorgelegen hatten, muss davon ausgegangen werden, dass Gefahr im Verzug zu Unrecht angenommen wurde. (Leits. d. Schriftltg.)
BVerfG – 3. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 3.12.2002 – 2 BvR 1845/00

Zum Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin beantragte entsprechend § 98 II 2 StPO beim Amtsgericht die gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel, die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Durchsuchung zu erreichen. Das Amtsgericht wies den Antrag als unzulässig zurück. Hiergegen legte die

Beschwerdeführerin Beschwerde ein, die das Landgericht mit der Maßgabe verwarf, dass der Feststellungsantrag als unbegründet zurückgewiesen werde.
Die Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg.
NStZ 2003, 319III. ANDERE RECHTSGEBIETE

Disziplinarrechtliche Ahndung außerdienstlicher Trunkenheitsfahrten

GG Art. 2 I, 3 I, 33 IV, V, 143 b; BBG §§ 54, S. 3, 77 I 2; Post-PersRG § 2 II 1, 2; BDO § 2 II 1
1. Es verstößt nicht gegen die Verfassung, die allgemeine – auch außerdienstliche – Gesetzestreue eines Beamten nach wie vor für eine wesentliche Grundlage des Berufsbeamtentums anzusehen. Es ist daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die außerdienstliche Trunkenheitsfahrt eines Wiederholungstäters als Dienstvergehen von erheblichem Gewicht bewertet und disziplinarrechtlich geahndet wird.
2. Zur Anwendung der Rechtsprechungsgrundsätze über die disziplinäre Ahndung von außerdienstlichen Trunkenheitsfahrten auf Beamte, die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigt sind. (Leits. d. Schriftltg.)
BVerfG (1. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 5.6.2002 – 2 BvR 225/96

Zum Sachverhalt:

Mit der Verfassungsbeschwerde wandte sich der Beschwerdeführer, ein Beamter der ehemaligen Deutschen Bundespost (Telekom), der nach In-Kraft-Treten der Postreform II (1.1.1995) nunmehr bei der Deutschen Telekom AG beschäftigt ist, gegen eine Gehaltskürzung um ein Zwanzigstel für die Dauer von fünf Monaten, die gegen ihn als Disziplinarmaßnahme wegen einer wiederholten außerdienstlichen Trunkenheitsfahrt verhängt worden ist.
Das Amtsgericht hatte den Beschwerdeführer wegen der am 5.2.1994 mit 2,43 ‰ Blutalkoholgehalt begangenen Tat zuvor wegen vorsätzlichen Vollrausches (§ 323a StGB) zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 70 DM und Entziehung der Fahrerlaubnis mit einer Sperrfrist von zehn Monaten verurteilt. Im Dezember 1994 wurde das Disziplinarverfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet.
NVwZ 2003, 73

Unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung und Betrug

AÜG §§ 9 Nr. 1, 10 I; StGB §§ 263, 266 a I
1. Zu den Anforderungen an die Feststellung einer unerlaubten Arbeitnehmerüberlassung in Abgrenzung zum Werkvertrag.
2. Macht der Arbeitgeber gegenüber der sozialversicherungsrechtlichen Einzugsstelle falsche Angaben über die Verhältnisse seiner Arbeitnehmer, so begeht er einen Betrug nach § 263 StGB; eine Strafbarkeit nach § 266a I StGB tritt dahinter zurück.
BGH, Beschl. v. 12.2.2003, 5 StR 165/02 (LG Kleve)

Zum Sachverhalt:

Der Angeklagte D war als faktischer Geschäftsführer der D-GmbH und später der K-GmbH tätig. Der Angeklagte D hatte in dem Zeitraum zwischen April 1994 und Oktober 1998 gegenüber dem Sozialversicherungsträger wie auch gegenüber dem Finanzamt zu niedrige Lohnsummen seiner Arbeitnehmer angegeben oder deren Beschäftigungsverhältnisse ganz verschwiegen. Dadurch wurden Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge hinterzogen. Weiterhin beauftragte der Angeklagte bei etlichen Bauvorhaben mehrere holländische Firmen, die alle von T kontrolliert wurden. Nach den Feststellungen des Landgerichts war dieser in den Niederlanden als Arbeitnehmerüberlasser (sog. Koppelbaas) tätig. Der Angeklagte D ging mit den holländischen Firmen sog. „Nachunternehmerwerkverträge“ ein. Drei dieser Verträge schloss der Angeklagte D mit dem Mitangeklagten K, der für die holländische Firma P handelte, bei der er als Baustellenleiter und Kolonnenführer für 30 Eisenflechter beschäftigt war. Durch die Vereinbarungen sollten aber nur unzulässige Arbeitnehmerüberlassungen verdeckt werden, die zwischen dem Angeklagten und T tatsächlich abgewickelt wurden. Die D-GmbH war nach den Feststellungen des Landgerichts bereits längere Zeit vor Konkursantragstellung überschuldet gewesen, spätes-tens nachdem die

Verbindlichkeiten aus den verdeckten Arbeitnehmerüberlassungen entstanden waren. Eine tägliche Kassenbruchkontrolle wurde nicht vorgenommen; ebenso wenig existieren Unterschriften im Kassenbuch oder Quittungen.
Das Landgericht hat den Angeklagten D wegen Steuerhinterziehung in 49 Fällen, Betrugs in 47 Fällen und Bankrotts zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Den Angeklagten K hat es wegen Beihilfe zum Betrug in drei Fällen mit einer Gesamtgeldstrafe von 90 Tagessätzen belegt. Die Revisionen beider Angeklagten hatten Erfolg.
NJW 2002, 1821

Amtshaftung wegen Mobbing

BGB § 839, BRRG §§ 35 I 2, 36 III; BayBG Art. 62 I 2, 64 I 3
Für Schäden, die dadurch entstehen, dass ein Polizeibeamter im Rahmen der gemeinsamen Dienstausübung durch seinen Vorgesetzten (Art. 4 II 2 BayBG) systematisch und fortgesetzt schikaniert und beleidigt wird (Mobbing), haftet der Dienstherr des Schädigers nach Amtshaftungsgrundsätzen.
BGH, Beschl. v. 1.8.2002 – III ZR 277/01 (München)

Zum Sachverhalt:

Der Kläger verlangt von dem Beklagten aus übergegangenem und abgetretenem Recht Zahlung von Schmerzensgeld und Erstattung von Beerdigungskosten. Die Tochter des Klägers war Polizeibeamtin. Sie verrichtete vom 1. bis zum 13.12.1998 und vom 1. bis zum 23.1.1999 ihren Dienst in der A-Schicht einer Polizeiinspektion in M., deren Dienstgruppenleiter der Beklagte war. Die Tochter des Klägers befand sich Ende Januar 1999 für einige Tage wegen des Verdachts eines psychovegetativen Erschöpfungssyndroms in stationärer Behandlung. Am 14.2.1999 beging sie Selbstmord. In einem Abschiedsbrief hatte sie geäußert, sie habe keine Lust mehr, sich von der A-Schicht quälen zu lassen. Der Kläger hatte vorgetragen, der Beklagte habe seine Tochter fortlaufend schikaniert, ihre dienstlichen Leistungen herabgewürdigt und sie in obs-zöner Weise ständig beleidigt. Der vom Beklagten ausgeübte Psychoterror sei Ausdruck seiner Grundhaltung gewesen, Frauen seien untergeordnete Personen; er habe seinen geradezu triebhaften Zwang, Frauen zu erniedrigen und zu demütigen, aus rein persönlichen Motiven im Dienst ausgelebt.
Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.
Die Revision des Klägers und seines Streithelfers, des Freistaates Bayern, wurde nicht angenommen.
NJW 2002, 3172

Buchbesprechungen

Von den in unseren Ausgaben 4/98, 2/99 und 4/2000 bzw. 1/2001
rezensierten Neuerscheinungen

– Die südwestdeutsche Polizei im Obrigkeits- und Volksstaat
– Zur Geschichte der Polizei in Baden, Württemberg und Hohenzollern – 1807 - 1932 (320 Seiten, gebd., reichlich bebildert)

und

– 40 Jahre Staatliche Polizei in Baden-Württemberg
– Eine illustrierte Zeittafel – 1945 - 1985
(274 Seiten, gebd., mit vielen Abbildungen)

sind noch mehrere Exemplare zu einem Sonderpreis für unsere Leser von insgesamt 40,- Euro zuzügl. Versandkosten abzugeben. Beide Bände eignen sich besonders für Geschenkzwecke!

Bestellungen nimmt die Redaktion „DIE KRIMINALPOLIZEI“
Karpfenstraße 15, 78532 Tuttlingen
(Telefon: 0 74 61 / 67 63)
(Telefax: 0 74 61 / 67 75)
entgegen.

Karsten Schlinzig/Thomas Schade
(Hrsg.)
Pflicht und Hingabe,
150 Jahre Polizeidirektion Dresden, Sozialwerk der Polizei Sachsen GmbH, Dresden, 2003,
ISBN 3-00-010721-5

Unter der sinnfälligen und prägnanten Aufschrift „Pflicht und Hingabe“ wird von einem erstrangig ausgewählten Autorenteam die 150-jährige Geschichte der Polizeidirektion Dresden, stets eine der wichtigsten Sicherheitsbehörden des Landes Sachsen in der Monarchie, in der Weimarer Zeit und danach aufbereitet. Es ist ein Werk geworden, das sich von anderen Chroniken vor allem durch seine Exaktheit und (politische) Unvoreingenommenheit merklich unterscheidet. Auf rd. 78 Seiten werden die punktuellen Epochen der polizeibehördlichen Entfaltung ausführlich abgehandelt, bevor speziell das Verkehrswesen, angefangen von der Verkehrsregelung über die Verkehrsüberwachung in der DDR bis zur heutigen Verkehrspolizei vorgestellt wird. Die Ausführungen über die „sächsische Schutzpolizei von 1918-1933“ sind gelungen und jeder Polizeihistoriker wird sie mit besonderem Genuss bewältigen, genauso die kenntnisreiche Darstellung zur Daktyloskopie. Dankbar werden Kenner der Materie die posoprographischen Anmerkungen zu den mit der Historie der Dresdner Polizei in Verbindung zu bringenden Impulsgebern aufnehmen. Allerdings wird sehr bedauert, dass auf Grund begrenzter Platzmöglichkeiten nicht alle Fußnoten zum Beitrag über die Schutzpolizei in der Weimarer Zeit aufgeführt werden konnten. Die detaillierte Schilderung mehrerer bekannter und aufsehenerregender Kriminalfälle (fast könnte man sie mit „Sächsischer Pitaval“ betiteln) stellen klar, dass keine ernsthafte polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit ohne Vermittlung der kriminalpolizeilichen Tagesarbeit vor Ort auskommt.
Manfred Teufel

Hans Walder,
Kriminalistisches Denken,
6., völlig überarbeitete Auflage, 2002, XV, 183 Seiten, kart., 16,– Euro
(Grundlagen der Kriminalistik, Band 41) Kriminalistik, Hüthig Verlag, Heidelberg. ISBN 3-7832-0008-3

Was schon ein kompetenter Rezensent zur 1. Auflage von Walder’s „Kriminalistisches Denken“ 1958 in einer angesehenen ausländischen Fachzeitschrift konstatiert hat, kann auch für die im letzten Jahr erschienene 6. Auflage(!) voll und ganz bestätigt werden: Das Werk legt klipp und klar dar, dass sich das kriminalistische Denken (in allen Phasen der Kriminaluntersuchung) von der gewöhnlichen intellektuellen Tätigkeit für den Hausgebrauch hauptsächlich dadurch unterscheidet, dass es konsequenter in der Beobachtung der nach dem Kausalitätsprinzip ablaufenden Geschehnisse, methodischer in der Sichtung und Auswertung des anfallenden und zu sammelnden Materials, also mit einem Wort exakt naturwissenschaftlich ist. Die Interpretation des kriminalistischen Denkens als wissenschaftlich (was im Hinblick auf die gegenwärtige Diskussion zu einer wissenschaftlichen Ausrichtung der Kriminalistik von nicht geringer Bedeutung ist) ist das große pädagogische Verdienst des Verfassers. Sie bestätigt überzeugend die Richtigkeit der Auffassung erfahrener und tüchtiger Kriminalpraktiker, dass nur der vorurteilslose Einsatz der Logik – heuristisch und syllogistisch – in den Dienst der Verbrechensaufklärung zum raschen Erfolg führen kann. Die vortrefflich auserwählten Beispiele unterstreichen ebenso die konstruktive Anlage des Werks (neu erörtert werden die Themen Täterprofile, Rasterfahndung und Datenbeschaffung via Internet sowie erweiternde Ausführungen zum DNA-Profil und zum Indizienbeweis) wie die zitierte bis in die jüngste Zeit erschienene Literatur die Fülle des theoretischen Hintergrundes. Das Buch gehört in die Hand eines jeden kriminalistisch tätigen Polizei-, Steuer- und Zollfahndungsbeamten.
KD i.R. Manfred Teufel

Heesen/Hönle/Peilert,
Bundesgrenzschutzgesetz,
4. Auflage 2002, 1.248 Seiten, DIN A5, Hardcover gbd., 42,00 Euro
ISBN 3-8011-0442-7
Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, 40721 Hilden

In diesem Werk sind das Bundesgrenzschutzgesetz, das Verwaltungs-Vollstre-ckungsgesetz und das Gesetz über den
unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung (einschl. Terrorismusgesetz vom 9.1.2002) kommentiert. Nicht nur an die, die mit Fragen des Bundespolizeirechts und der Zwangsrechte des Bundes befasst sind, richtet sich der vorliegende Kommentar, sondern er ist wegen seiner Weitläufigkeit auch allen anderen Polizeibehörden einschl. der Bildungseinrichtungen der Polizei der Länder zur Anschaffung bestens zu empfehlen. Kaum einmal finden wir einen Polizeirechtskommentar, der einen solchen individuellen und enzyklopädischen Anmerkungsapparat aufzuweisen hat. Er erleichtert dem Leser ohne großen Zeitaufwand die Einschätzung der gängigen Rechtsprechung und die Vielzahl der praxisbezogenen Beispiele fördert den schnellen Zugang zu der infrage kommenden Rechtsmaterie.
Manfred Teufel

Fehn/Brauns,
Bundeswehr und innere Sicherheit
– Eine Analyse der rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen polizeilicher Aufgabenwahrnehmung durch die Streiftkräfte, insbes. bei zu Terrorzwe-cken entführten Passagierflugzeugen. Verlag für Polizeiwissenschaften,
Frankfurt, ISBN 3-935979-11-8,
14,00 Euro

Hintergrund der Abhandlung waren eigentlich die aus den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA resultierenden Fragen nach den rechtlichen Möglichkeiten eines Bundeswehreinsatzes bei drohenden Terroranschlägen aus der Luft. Diesem Aspekt, bezogen auf das von einer Passagiermaschine ausgehende Gefährdungspotenzial, widmen die Autoren fast die Hälfte des 122 Seiten umfassenden Werkes.
Nach Redaktionsschluss zeigte sich dann, dass eine solche Lage in abgewandelter Form, nämlich in Form eines entführten Sportflugzeuges über Frankfurt, sehr schnell auch bei uns realistisch werden kann. Selbstverständlich würde in solchen Fällen auch ohne eine vorhandene Rechtsgrundlage gehandelt – das hat die Diskussion nach diesem Ereignis deutlich gezeigt.
Dass dies aber nicht davon befreit, eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen, wird durch die Darstellung recht deutlich.
Zunächst zeigen die Autoren sehr detailliert auf, in welchen Bereichen die Bundeswehr bei der Aufgabenwahrnehmung im Innern verfassungsrechtlich Zuständigkeiten besitzt, ohne die unbestrittene Länderkompetenz in Sachen Gefahrenabwehr zu tangieren. Wenn die Kriminalpolizei bei der Suche nach Vermissten oder Toten gerne auf die Hilfe der Tornadoaufklärung zurückgreift, gibt es kaum Kompetenzkonflikte. Aber schon die Unterbringung von Einsatzkräften in Bundeswehrkasernen bei Demonstrationseinsätzen hat in der Vergangenheit sehr kontroverse Diskussionen ausgelöst. Auch zu diesen Fragen werden die Rechtsgrundlagen und die Grenzen möglicher Unterstützung sehr klar aufgezeigt. Für die aktuelle politische Diskussion einer Erweiterung der Einsatzbefugnisse der Bundeswehr im Innern ist die Abhandlung in der umfangreichen Darstellung der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten eine sehr gute Hilfe. Wer sich in der Theorie oder aber auch in der alltäglichen Einsatzpraxis mit solchen Grenzfragen der Zuständigkeit befassen muss, erhält mit der vorliegenden Abhandlung eine rechtlich fundierte Aussage, die zwar die anstehenden Probleme nicht löst, aber hilft, sie sachgerecht zu erörtern.
Wolfgang Jörg, PD i.R.

Verbrechensopfer
Gesetz und Gerechtigkeit
Von Winfried Hassemer/Jan Philipp Reemtsma, 2002, 230 Seiten, gebunden
Preis: Euro 25,90 (D) / sFr 38,60 / Euro 23,60 (A), ISBN 3-406-49565-6
Verlag C.H. Beck, Literatur, Sachbuch, Wissensch. Presse und Lizenzen,
80801 München

Eine gerechte Behandlung des Täters stand lange im Zentrum des Strafrechts. Das Opfer hingegen, dessen Ansprüche auf Gerechtigkeit der Staat im Namen des Gewaltmonopols in die eigene Hand nimmt, trat an den Rand des Blickfelds. Das hat sich in den letzten Jahren geändert, und heute gewinnt ein opferorientiertes Strafrecht zunehmend an Boden. Dieser Wandel wirft zahlreiche Probleme auf, denen Winfried Hassemer und Jan Philipp Reemtsma in diesem Buch nachgehen. In ihrer differenzierten Analyse, die juristische und rechtspraktische Aspekte ebenso einbezieht wie moralphilosophische und kulturhistorische Fragen, gewinnt ein Programm Konturen, das dem Anspruch von Verbrechensopfern auf Beachtung in Strafrecht und Kriminalpolitik stärker als bislang Rechnung trägt.
Die Autoren:
Winfried Hassemer, Dr. jur., Dres. h.c., ist Professor für Strafrecht an der Universität Frankfurt und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts. Zu seinen wichtigs-ten Veröffentlichungen zählen: Theorie und Soziologie des Verbrechens (21980), Einführung in die Grundlagen des Strafrechts (21990), Strafen im Rechtsstaat (2000).
Jan Philipp Reemtsma, Dr. phil., ist Professor für Neuere Deutsche Literatur an der Universität Hamburg und Vorstand des Hamburger Instituts für Sozialforschung. Er hat zahlreiche Beiträge zur Geschichte und Literatur vorgelegt. Im Verlag C. H. Beck ist erschienen: „Wie hätte ich mich verhalten? und andere nicht nur deutsche Fragen“ (2001) sowie zusammen mit Saul Friedländer „Gebt der Erinnerung Namen“ (beck’sche reihe 1308).
Polizeirat R. Klaiber

Polizeiarbeit in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland
Von Rudolf Leiprecht.
Im Auftrag der „Nederlandse Politie Academie-Forschungsgruppe“.
Verlag: Elsevier Overheid, Niederlande.
ISBN 90 5901 8036. 24,- Euro
Vertrieb in Deutschland: Felix-Verlag, Holzkirchen

Inspiriert durch eine 1999 veröffentlichte, auf die Niederlande bezogene Studie, widmet sich der Autor dem Thema „Polizeiarbeit in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland“. Wie schon der Titel klarstellt, legt das Buch ohne viele Umschweife zugrunde, dass sich die Polizei in der Bundesrepublik in einer multikulturellen Einwanderungsgesellschaft bewegt. Mit der Beschreibung und Inventarisierung verschiedener polizeilicher Projekte, Initiativen und Institutionen thematisiert der Autor die Notwendigkeit polizeilicher Arbeit in diesem Bereich. Rudolf Leiprecht lässt keinen Zweifel daran, dass er hierbei Projekte favorisiert, welche positiv und liberal auf Einwanderer zugehen. Eine Besonderheit: Das Buch ist zweisprachig geschrieben. Eigentlich handelt es sich um zwei, zueinander „auf dem Kopf stehende“, Bücher. Durch diese Raffinesse kann der deutsche, wie auch der niederländische Leser, das Buch gleichermaßen von vorne, vom Einband her, zur Mitte hin lesen.
PHK Günther Heni

Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 28,
Alexandra Thomas
Der Täter als Erzähler
Serienmord als semiotisches Konstrukt, Band 28, 2003, 168 S.,
17,90 Euro, br., ISBN 3-8258-5315-2
LIT Verlag, Dr. W. Hopf, Münster – Hamburg – Berlin – London

Im interdisziplinären Spannungsfeld aus Literaturwissenschaft, Kriminologie und Sozialwissenschaften analysiert die vorliegende Abhandlung die körperliche Des-truktion der Opfer von Tötungsdelikten als narrativen Prozess. Dadurch vermittelt sie dem kriminologischen Fachdiskurs neue Impulse. Die Autorin des vorliegenden Buches kam von der Naturwissenschaft zur Kriminologie. Das hat sie nie geleugnet – und es würde sich angesichts der Struktur, Terminologie und Schwerpunkte ihres Werkes wohl auch kaum verbergen lassen.
Das Ziel, das sie sich gesetzt hatte, war nicht die Erarbeitung der allumfassenden Ge-samterklärung, sondern der Ausguss einer soliden Ecke im noch in der Konstruktion befindlichen Fundament eines besseren Verständnisses dieser unheimlichen Art menschlicher (und, nota bene, vor allem männlicher) Gewalt.
Unter Rückgriff auf einige wenige systemtheoretische, semiotische und kommunikationswissenschaftliche Ansätze deutet Alexandra Thomas den Täter als „Erzähler“ und den Körper des Opfers als „Erzählung“.
Ausgehend von der Semiotik, aber auch in Anlehnung an die so genannte neuere Gewaltforschung

(Wolfgang Sofsky, Brigitta Nedelmann, Trutz von Trotha), entwickelt die Autorin strukturelle Ebenen serieller Tötungen, verschiedene Zugangsebenen zu den jeweiligen Handlungseinheiten eines Tatgefüges und Analyseraster für Tatabläufe durch die Definition unterschiedlicher „Zeitfenster“ und „Phasen“, auf die es das Augenmerk zu richten gelte.
Die Autorin sah es nicht als ihre Aufgabe an, selbst über die Wahlverwandtschaften Widersprüche und den potenziellen Nutzen ihres Ansatzes im Verhältnis zum „Profiling“, bzw. zur „Operativen Fallanalyse“ nachzusinnen. Dass sich womöglich gerade wegen dieser Zurückhaltung noch viele Ansatzpunkte erhalten haben, die zahlreiche weiterführende Fragen, fruchtbare Kontroversen und bedeutende Erkenntnisfortschritte versprechen, ist eine der starken Hoffnungen, die seitens der Herausgeber die Publikation dieser Arbeit begleitet.

Auf einer ganz anderen Ebene liegt eine zweite Hoffnung: dass man bei der Lektüre bemerken möge, wie respektvoll und stimmig hier die Figur des Opfers von Gewaltverbrechen thematisiert wird. Der oft gehörte Vorwurf, die Kriminologie – und ganz besonders der Serienkiller-Diskurs – beleuchtet immer nur die Täter, während von den Opfern nie die Rede sei, trifft für diese Arbeit jedenfalls ganz und gar nicht zu. Freilich wird hier kein Obulus an die political correctness entrichtet, sondern das Drama des Opfer-Werdens wird gerade dann ersichtlich, dass es dem Täter mit seinen Handlungen gelingt, ihm die Subjektivität zu nehmen und es zum semiotischen Repräsentaten seiner (d.h. des Täters) selbst zu machen.
Die dritte Hoffnung ist die, dass man die stille Revolte gegen die Dominanz des hegemonialen Serienkiller-Diskurses erkennen möge. Der Wert der Arbeit liegt nicht in der Rasanz oder performativen Brillanz im Stil der erfolgreichen Romane, Kinofilme und anderer Werke der kulturindustriellen popular culture, sondern in der Erarbeitung von Kategorien und Differenzierungen, die einen komplexen und bewussteren Zugang erlauben. Deshalb werden von der Lektüre am meisten diejenigen profitieren, denen es gelingt, ihre Erwartungen rechtzeitig vom „Schweigen der Lämmer“ als dem untergründigen Maßstab jedweder Thematisierung dieses Sujets zu befreien. Sie werden dann unschwer erkennen, dass und warum ein solcher Brückenschlag zwischen Kriminologie und Kulturwissenschaften neue und viel versprechende Aussichten für beide Seiten eröffnen kann und weitere Arbeiten inspirieren sollte.
Raimund Klaiber, Polizeirat

Musterklausuren Öffentliches Dienstrecht, Sachverhalt mit Lösungen
Von Marcello Baldarelli und Eckhard Wölke, 1. Auflage 2002, 240 Seiten,
DIN A5, Broschur, Preis: 16,90 Euro, 30,10 sFr. ISBN 3-8011-0471-0
Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb, Forststraße 3a, 40721 Hilden, Telefon (02 11) 7104-212

Mit interessanten Fällen und einem breiten Themenspektrum geben die Autoren einen Überblick und Hilfestellungen zu prüfungsrelevanten Fragen des Öffentlichen Dienstrechts. Eine Mischung aus Lösungen zu schriftlichen und mündlichen Prüfungssachverhalten zeigt den Studentinnen und Studenten mögliche Wege zu einer guten Bewältigung von Prüfungen im Fach Öffentliches Dienstrecht auf.
Verschiedene Problembereiche aus dem Ernennungsrecht, den Dienstpflichten sowie dem Disziplinarrecht werden vertiefend dargestellt. Dadurch wird der Klausurenband auch für den Praktiker interessant und leicht zugänglich. Weitere Einzelthemen zu ausgesuchten Prüfungssachverhalten und zu Fällen aus der Rechtsprechung eröffnen wegen der übersichtlichen Darstellung eine gute Orientierung. Basiswissen kann mit dem Klausurenband auf der Grundlage von Fallbeispielen schnell erworben und vertieft werden.
PR Klaiber, Ehingen

Musterklausuren Einsatzlehre
Alltägliche und besondere Lagen aus der polizeilichen Praxis
Von Hans-Werner Kuhleber
4. Auflage 2002, 288 Seiten, DIN A5, Broschur, Preis: 19,90 Euro (D)
ISBN 3-8011-0461-3
Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH Buchvertrieb
Forststraße 3a, 40721 Hilden,
Telefon (0211) 7104-212

Die neue PDV 100 – Führung und Einsatz der Polizei – führte durch ihren gesamtgesellschaftlichen Ansatz, der zunächst die Rolle und das Selbstverständnis der Polizei klärt und anschließend

Strategien, Leitlinien und Taktik erläutert, zur Überarbeitung des vorliegenden Buchs.
Die „Musterklausuren Einsatzlehre“ befassen sich mit alltäglichen und besonderen Lagen aus der polizeilichen Praxis. Im Mittelpunkt der Bearbeitung steht die Bewältigung von Sofortlagen durch Streifenführer und Dienstgruppenleiter. Darüber hinaus stellen einige Klausuren auf die Aufgabenstellungen von Sachbearbeitern in Einsatzdezernaten ab.
Die Auswahl der Einsatzanlässe erfolgte ausschließlich an Hand der Erfordernisse des täglichen Dienstes. Die häusliche Gewalt (Familienstreit), der Wohnungseinbruch und die Verkehrsunfallflucht wurden als polizeiliche Lagen ebenso bearbeitet, wie der Bankraub, der Anschlag oder die Demonstration. Um dem Leser den Überblick zu erleichtern, erfolgte eine generelle Differenzierung nach Gefahren-, Strafverfolgungs- und Gewährleistungslagen. Die
Lösungshinweise geben nicht nur eine
Orientierung zur Bewältigung der konkreten Lage, sie wurden darüber hinaus so bearbeitet, dass sie für den jeweiligen Anlass exemplarischen Charakter besitzen.
Alle theoretischen Inhalte des Planungs- und Entscheidungsprozesses für den Einsatz wurde zum besseren Verständnis am Beispiel einer Spontandemonstration erläutert. Bei der Bearbeitung der Musterklausuren durften wichtige pädagogische Überlegungen nicht fehlen. Norbert Kuse, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Polizeifortbildungsinstituts Carl Severing in Münster, hat moderne Erkenntnisse der Lerntheorie vorangestellt.
Insgesamt ein herausragendes Werk für Theorie und Praxis in der Einsatzlehre.
PR Klaiber, Ehingen